

## Wofür schützen wir Bodendenkmale eigentlich?

Karl, Raimund

Published: 18/01/2017

Publisher's PDF, also known as Version of record

[Cyswllt i'r cyhoeddiad / Link to publication](#)

*Dyfyniad o'r fersiwn a gyhoeddwyd / Citation for published version (APA):*

Karl, R. (2017, Jan 18). Wofür schützen wir Bodendenkmale eigentlich? Eine Kritik der archäologischen Denkmalpflege im deutschen Sprachraum. Internationales Österreichisches Archäologie Forum.

### **Hawliau Cyffredinol / General rights**

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

### **Take down policy**

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

18 Jänner 2017

# Wofür schützen wir Bodendenkmale eigentlich?

Eine Kritik der archäologischen Denkmalpflege im deutschen Sprachraum

Raimund Karl  
Prifysgol Bangor University

*“It is almost as if one is not allowed to be interested in the past without wanting to keep or restore ... the remains of the past, which seem to exist only to be preserved. The wide range of how the past is used by society has been reduced to the literal act of preserving its fabric.” (Fairclough 2009, 158).*

**Abstract:** *In der deutschsprachigen archäologischen Denkmalpflege herrscht derzeit ein Paradigma vor, dass der Erhaltung von Bodendenkmalen absolute Priorität vor jedweder Art ihrer Nutzung einräumt. Dies inkludiert den Schutz der Bodendenkmale vor der wissenschaftlichen Erforschung, es sei denn Bodendenkmale sind akut mit unmittelbarer Zerstörung bedroht, oder die Denkmalbehörden selbst wollen Bodendenkmale erforschen. Die Bodendenkmale, so die zentrale Annahme in diesem Paradigma, müssen allesamt dauerhaft erhalten werden, damit sie auch in der Zukunft noch zur Verfügung stehen. Die Tatsache, dass man niemals in der Zukunft ankommt, sondern sich immer in der Gegenwart befindet, und damit jedwede Nutzung der Bodendenkmale unmöglich gemacht wird, wird dabei vergessen.*

*In diesem Beitrag wird dieses Paradigma kritisiert und ein alternatives Paradigma und seine Konsequenzen für die Prioritäten im Umgang mit und die rechtlichen Regelungen für den archäologischen Denkmalschutz vorgestellt. Dieses streng gegenwartsbezogene Paradigma bewertet die tatsächlich bestehenden Rechte gegenwärtiger Menschen entsprechend der tatsächlichen Rechtslage höher als fiktive Rechte noch nicht geborener und auch nicht ausreichend genau definierter zukünftiger Generationen. Statt wie von den Vertretern des derzeitigen Paradigmas vollkommen absurder Weise angenommen der Erhaltung um der Erhaltung Willen Vorrang einzuräumen, führt uns das gegenwartsbezogene Paradigma zurück zur eigentlichen Funktion der Bodendenkmalpflege als Instrument des wissenschaftlichen Quellenschutzes, mit dem die archäologische Erforschung der Bodendenkmale in der Gegenwart und Zukunft ermöglicht, nicht verhindert werden soll.*

*Bodendenkmale werden letztendlich dafür erhalten, dass sie wissenschaftlich erforscht werden können. Daraus folgt zwingend, dass nicht die Erhaltung, sondern die Erforschung der Bodendenkmale die höchste Priorität bei denkmalpflegerischen Erwägungen hat und auch haben muss. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die Bodendenkmale dem Nutzen zugeführt werden, der ihnen (in der Regel) überhaupt erst den Wert verleiht, der ihre Schutzwürdigkeit vor anderen Gefahren begründet.*

**Keywords:** Archäologie, Denkmalpflege, Österreich, Deutschland, Forschungsfreiheit, Bürgerrechte

---

Ich scheine in letzter Zeit zunehmend „Glück“ mit Gutachten zu haben: fast jedes Mal, wenn ich einer Fachzeitschrift einen Beitrag zur Publikation vorschlage, in dem es um Bürgerrechte in der Archäologie geht, kommt wenigstens eines zurück, das wesentliche Grundfragen der archäologischen Denkmalpflege explizit anspricht. Diese Gutachten sind immer mehr oder minder negativ und werfen mir regelhaft vor, nicht verstanden zu haben, worum es (bei) der archäologischen Denkmalpflege eigentlich geht. Kritisiert wird gewöhnlich, dass ich die von mir besprochene Fragestellung aus einem falschen Blickwinkel oder unter Annahme falscher Axiome betrachte und daher zu falschen Schlussfolgerungen komme. An sich wohlmeinende Gutachter versuchen gerne, mir zu erklären, warum und wie ich diese Sache missverstehe, meist in der Absicht mich zu bewegen, meinen Text massiv zu verändern; in der Regel dahingehend, dass meine Schlussfolgerungen jeweils in ihr diametrales Gegenteil verwandelt würden.

In diesem Beitrag befasse ich mich mit einer derart angesprochenen, ganz besonders zentralen Grundfrage der archäologischen Denkmalpflege, nämlich der Frage, welchem Zweck die archäologische Denkmalpflege eigentlich dient. Diese Frage ist essentiell, weil von der Antwort auf sie die archäologische Denkmalpflege in ihrer Gesamtheit und auch wie sie zu regeln ist abhängt.

## „Verrückte“ Blickwinkel und Paradigmenwechsel

Ich finde kritische Gutachten wie das oben erwähnte höchst spannend, weil es sich dabei offensichtlich um Überredungsversuche handelt, mit denen Anhänger eines Paradigmas (Kuhn 1976) mich als Vertreter eines anderen von ihrer Ansicht zu überzeugen versuchen. Das hat im konkreten Kontext jedoch überhaupt keinen Sinn: Ziel meiner derartigen Artikel ist ja jeweils gerade, einen bestehenden fachlichen Grundkonsens, also das derzeit im Fach vorherrschende Paradigma, kritisch zu hinterfragen. Das geht natürlich nicht, indem man von dem Blickwinkel und den Axiomen ausgeht, auf denen dieses Paradigma beruht; also denen, die innerhalb des kritisierten Paradigmas als „richtiges“ Verständnis des Themas gelten. Vielmehr muss man zwingend einen anderen Blickwinkel und (wenigstens teilweise) andere Axiome wählen und damit aus Sicht des kritisierten Paradigmas eine im engeren Sinn des Wortes „verrückte“ Position einnehmen.

Kommt jemand dadurch, dass er eine „verrückte“ Position bezieht, zu Schlussfolgerungen, die maßgeblich von denen, die aus der „normalen“ Position resultieren, abweichen, sind diese neuen, scheinbar „falschen“ Schlussfolgerungen und ihre Voraussetzungen genau das, was im öffentlichen wissenschaftlichen Diskurs besprochen werden sollte<sup>1</sup>. Allfällige Kritik an der „verrückten“ Position darf nicht auf – noch dazu in der Regel anonyme – Gutachten beschränkt bleiben, sondern muss in Gegenschriften veröffentlicht werden, die ebenso wie der „verrückt“ erscheinende Artikel publiziert werden. Nur dadurch lässt sich letztendlich der Richtungsstreit zwischen den unterschiedlichen Sichtweisen entscheiden.

## Das (Selbst-) Verständnis des archäologischen Denkmalschutzes

Besonders spannend ist im konkreten Fall, dass gerade die Frage, wie man den archäologischen Denkmalschutz denn nun zu verstehen hat, in der Fachwelt praktisch überhaupt nicht diskutiert wird; und zwar schon seit langem nicht. „*Das Fehlen einer theoretischen Diskussion über die Grundlagen der archäologischen Denkmalpflege [...] beruht auf dem weitgehenden Konsens aller beteiligten Fachleute seit rund zwei Jahrhunderten*“ (Pollak 2011, 227). Das mag aus Sicht der Denkmalpflege bequem sein: man scheint auf gesicherten Grundlagen aufbauen zu können, die man gar nicht erst noch hinterfragen muss. Aus Sicht einer kritischen Denkmalpflegewissenschaft (Emerick 2014, 6-12 mit weiterführender Literatur; Jones 2006; Smith 2006) hingegen scheint das hochgradig problematisch, weil die scheinbar sicheren Grundlagen, auf denen die Denkmalpflege aufbauen zu können glaubt, aus

Sicht dieses neuen Paradigmas alles andere als sicher erscheinen; gerade weil sie seit rund 200 Jahren nicht hinterfragt wurden und daher in einem Weltbild verwurzelt sind, dass heute schon seit langem als obsolet zu betrachten ist (siehe dazu schon Karl 2016; sinngemäß ähnlich Holtorf & Högberg 2015, 510-2).

Eine der ganz grundlegenden Fragen, mit der sich die archäologische Denkmalpflege endlich vermehrt explizit und kritisch auseinandersetzen muss, ist die nach dem ihrem Zweck (siehe dazu auch Holtorf & Högberg 2015, 519-21). Hat man nämlich keine Antwort auf diese Frage, kann man überhaupt nicht verstehen, was man tut, wenn man Bodendenkmale zu schützen versucht. Genau diese Frage wird nun aber im fach- und allgemeinöffentlichen Diskurs so gut wie gar nicht diskutiert. Vielmehr wird innerfachlich vorausgesetzt, dass jeder die Antwort darauf kennt, weil sie im Studium implizit und intuitiv vermittelt wurde. Expliziten Ausdruck findet sie meist nur im persönlichen Gespräch oder Gutachten zu Manuskripten, in denen Kritikern des vorherrschenden Paradigmas zu erklären versucht wird, weshalb sie nicht verstanden haben, worum es geht.

Die Antwort, die man in solchen Fällen erhält, variiert natürlich jeweils bis zu einem gewissen Grad; und es gibt vereinzelt auch deutlichere Abweichungen vom generellen Fachkonsens (schließlich wird dieser nicht explizit diskutiert und die meisten KollegInnen glauben daher, dass ihre persönliche Ansicht den Fachkonsens exakt trifft, auch wenn das nicht der Fall ist). Dennoch scheint der Durchschnitt in etwa dort zu liegen, wo ihn ein anonymer Gutachter gesehen hat, der einen meiner jüngeren Artikel im Publikationsprozess begutachtet hat. Konkret wird mir von diesem vorgeworfen, dass ich die Sache falsch verstehe, weil ich sie zu sehr aus einer „Forschungsperspektive“ sehen würde. Dem folgt die explizite Erklärung, wie man die Sache richtig zu verstehen habe, die ich mir an dieser Stelle wörtlich zu zitieren erlaube:

*„Im Grundsatz ist es Ziel und Aufgabe der Bodendenkmalpflege, alle Kulturgüter/Fundstellen zu schützen und unangetastet zu lassen und nur zu graben, wenn das Denkmal gefährdet ist. Forschung spielt in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle, unter der Notwendigkeit des Erhalts der Fundstellen.“* (anon.). Dem folgt dann noch einige Sätze weiter eine Ergänzung und Erweiterung: *„Jeder Mensch darf archäologisch forschen, aber kein Mensch darf meines Erachtens Kulturgüter zerstören, deshalb wäre der korrekte Ansatz, Forschungsgrabungen zu hinterfragen und nicht Forschungsgrabungen jedem zu öffnen.“* (anon.).

Natürlich kennen wir alle diese Erklärungen des „richtigen“ Verständnisses gut; und die meisten Einzelteile davon findet man auch immer wieder in der Fachliteratur explizit ausgeführt. Dies wird jedoch in der Regel nicht unmittelbar mit der archäologischen Forschung in Zusammenhang gebracht, oder wenn, dann in der dem Gutachten genau entgegengesetzten Form: die Erhaltung von Archäologie in situ, so argumentieren wir normalerweise, ist gerade deshalb notwendig, damit die in den Fund- und Befundkontexten gespeicherten Informationen der Forschung nicht verloren gehen (sinngemäß z.B. Kriesch et al. 1997, 24-6; Brunecker 2008, 15-6; Leskovar & Traxler 2010, 59-61; Otten 2012, 7; um nur ein paar Beispiele zu nennen). Selbst wenn argumentiert wird, dass es im Denkmalschutz keineswegs darum gehen sollte, so viel und so schnell auszugraben als möglich, wird dies gewöhnlich damit begründet, dass *„die Grabungsmethoden der Zukunft schonender sein werden als heute“* (Brunecker 2008, 16), also immer noch auf die – wenn auch nur „zukünftige“ – Forschung für die Begründung der Erhaltungsnotwendigkeit abgestellt.

Dass die Forderung, Grabungen zu verhindern, soweit ausgedehnt wird, dass die archäologische Erforschung der Bodendenkmale explizit ganz allgemein als ihrer Erhaltung untergeordnet betrachtet wird, ist in der archäologischen Fachliteratur nur selten zu finden (aber siehe im Gegensatz dazu die juristische Kommentarliteratur, z.B. Hönes 1995, 273-4; Stobl & Sieche 2010, 265-7). Ganz anders ist

dies jedoch im Gespräch, insbesondere mit DenkmalpflegerInnen, in denen man genau diese Ansicht häufig, wenn nicht sogar regelhaft zu hören bekommt; inklusive der Forderung, dass am besten gar keine Forschungsgrabungen durchgeführt werden sollten (siehe dazu auch kritisch das einleitende Zitat von Graham Fairclough 2009, 158), sondern archäologische Forschung ausschließlich mit Altmaterialien und den Ergebnissen „ohnehin notwendiger“ Rettungsgrabungen<sup>2</sup> durchgeführt werden sollte.

Es ist an dieser Stelle wichtig festzuhalten, dass ich diese Sichtweise vollständig verstehe und auch vollständig teile, so lange ich die Sache aus dem Blickwinkel und unter Voraussetzung der Axiome betrachte, von denen die archäologische Denkmalpflege (und darüber hinaus ein großer Anteil der archäologischen Fachwelt insgesamt) unter dem derzeitigen Paradigma ausgeht. Denn unter diesem folgt diese Schlussfolgerung mit absolut zwingender Notwendigkeit. Ich erlaube mir zum Zweck, dies zu zeigen, diesen Blickwinkel und diese Axiome zuerst zu explizieren und dann die daraus zwingend resultierenden Schlussfolgerungen abzuleiten, ehe ich zu ihrer Kritik übergehe:

### Das derzeitige denkmalpflegerische Paradigma: Blickwinkel und Axiome

Der Blickwinkel, aus dem die archäologische Denkmalpflege im derzeitigen Paradigma betrachtet wird, ist der Blick aus der Zukunft auf die Vergangenheit (siehe dazu auch schon z.B. Rüschi 2004, 2-4; Smith 2006, 29): wir versetzen uns in die Position eines zukünftigen Forschers, der mit seinen (unseren heutigen überlegenen) Methoden die archäologischen Quellen untersuchen möchte. Dieser Forscher will natürlich, nicht anders als wir heute, das ihm möglichst viele, gut erhaltene Quellen zur Erforschung der Vergangenheit zur Verfügung stehen.

Um zu diesem Blickwinkel zu kommen, gehen wir von einer Reihe von Axiomen aus:

- 1) Dieser Forscher will etwa die gleichen Dinge erforschen *wie wir heute*.
- 2) Seine Methoden sind insofern mit unseren vergleichbar, als zu ihrer Anwendung die gleiche Quellenbasis erforderlich ist, *die wir heute* für wichtig halten.
- 3) Im Boden gespeicherte archäologische Informationen bleiben (idealerweise) unverändert, damit dem künftigen Forscher die gleiche Quellenbasis zur Verfügung steht *wie uns heute*.
- 4) Die unveränderte Erhaltung von archäologischen Quellen im Boden ist leicht zu erreichen, indem man sie einfach *heute* nicht ausgräbt.

Betrachtet man die Sache aus diesem Blickwinkel unter Annahme dieser vier Axiome, folgt die Schlussfolgerung, dass derzeit möglichst gar nichts ausgegraben werden sollte, absolut zwingend: nachdem man die archäologischen Quellen leicht dadurch erhalten kann, dass sie einfach heute niemand ausgräbt, gräbt man am besten einfach gar nichts aus, was man nicht unbedingt ausgraben muss. Dadurch bleibt dem zukünftigen Forscher die größt- und bestmögliche Quellenbasis erhalten, auf die er seine besseren Methoden anwenden und damit maximale Erkenntnis gewinnen kann. Es spielt daher die **gegenwärtige Erforschung** archäologischer Quellen eine **untergeordnete Rolle** im Vergleich **zur Notwendigkeit ihrer Erhaltung** für die **zukünftige Erforschung**. Lässt man der Einfachheit halber die qualifizierenden Wörtchen *gegenwärtig* und *zukünftig* weg, kann man die zweite Nennung von Erforschung als redundant streichen und kommt zwingend zur oben zitierten Gutachteraussage.

An dieser Stelle kann man nun den Denkprozess abbrechen; wie es die archäologische Denkmalpflege (nicht nur im deutschen Sprachraum, sondern weit darüber hinaus) schon seit langem tut. Man hat eine konkrete Handlungsanweisung, wie praktische archäologische Denkmalpflege zu betreiben ist.

## Kritik der Axiome und des Blickwinkels des derzeitigen Paradimas

Man muss aber den Denkprozess an diesem Punkt keineswegs abbrechen; und sollte das meiner Meinung nach auch nicht, weil er nämlich nicht nur viel zu kurz greift, sondern auch vollkommen an der Realität vorbeigeht. Es gibt nämlich gute Gründe, die Gültigkeit der oben explizierten Axiome und damit auch die Berechtigung des sich daraus ergebenden Blickwinkels anzuzweifeln. Gehen wir das der Reihe nach durch, beginnend mit dem Blickwinkel:

Dass der im „autorisierten Denkmalpflagediskurs“ tatsächlich seit rund 200 Jahren weitgehend unverändert gewählte Blickwinkel ganz grundsätzlich problematisch ist, hat ja schon Laurajane Smith (2006, 29-34) in ihrer grundlegenden Analyse dieses Diskurses deutlich gezeigt. Wie Smith (2006, 29) ganz richtig schreibt, handelt es sich dabei letztendlich um nicht mehr als einen rhetorischen Trick, der der Absicherung einer Sonderstellung und von Privilegien einer ganz bestimmten Elite dient, nämlich der Denkmalpflege-ExpertInnen. Diese dürfen unter dem derzeitigen Paradigma als einzige Mitglieder der gegenwärtigen Gesellschaft bestimmen, wie mit den Überresten der Vergangenheit umgegangen wird und wie diese bewertet und gedeutet werden sollen. Wer nicht Mitglied dieser Elite ist, wird in Bezug auf von dieser Elite als Kulturgüter definierte Sachen sowohl materiell als auch geistig enteignet: Eigentum ist schließlich nichts anderes als das Recht, über das Schicksal einer Sache willkürlich entscheiden zu können; und das kommt unter dem derzeitigen denkmalpflegerischen Paradigma ausschließlich dieser Elite zu (siehe dazu auch Karl 2013, insbesondere 145-7).

Das ist schon allein aus ethischen Gründen hochgradig problematisch, vor allem, wenn wir unsere Selbstaneignung der Herrschaft über Kulturgüter noch ebenso rhetorisch zu verschleiern versuchen, indem wir behaupten, dass wir das alles im Interesse der „Allgemeinheit“ tun, der alle Kulturgüter angeblich als Allgemeingut gehören (auch dazu Karl 2013). Dass wir das in der Mehrheit aller Fälle auch tatsächlich selbst ehrlich glauben, macht die Angelegenheit um nichts besser, sondern nur noch schlimmer: wir fallen damit auf unsere eigene Propaganda herein, ohne das zu erkennen; und verstehen daher dann nicht, weshalb uns andere, die sie durchschauen, auch in anderen Fragen nicht glauben wollen, zu deren Beantwortung unsere fachliche Expertise tatsächlich notwendig ist (in etwa in diesem Sinn Rüschi 2004, 3).

Dabei ist völlig offensichtlich, dass der paradigmatische Blickwinkel keine sachliche Betrachtung der Wirklichkeit darstellt: wir wissen nicht, was die Zukunft bringen wird und welche Interessen, Methoden etc. zukünftige Forscher tatsächlich haben werden; und sind normalerweise daran auch überhaupt nicht interessiert, was sich schon allein daran zeigt, dass wir das Thema „was wird die Zukunft bringen“ auch gar nicht ernsthaft diskutieren, je meist nicht einmal daran denken (siehe dazu Holtorf & Höberg 2015, 513-4). Wir wissen in der Regel auch nicht, welche Interessen Menschen in der (ferneren) Vergangenheit bezüglich von ihnen meist unbeabsichtigt hinterlassenen Sachen hatten; geschweige denn, dass wir „die Interessen“ „der Vergangenheit“ oder „Zukunft“ kennen würden (in etwa diesem Sinn schon Rüschi 2004, 1), die es – weil es sich dabei jeweils um abstrakte Konzepte handelt, die gar keine Interessen haben können – gar nicht geben kann. Vielmehr handelt es sich bei dem Blickwinkel um eine **Projektion unserer gegenwärtigen Interessen** an der Vergangenheit – das, was wir heute (erforschen und/oder erhalten) möchten – **in eine rein fiktive Zukunft**.

Diese Projektion ist notwendig, weil wir unser Ziel, „die Vergangenheit“ wahrhaftig zu erkennen und ihre Überreste unverändert zu bewahren, in der Gegenwart nicht (vollständig) erreichen können; insbesondere dann nicht, wenn in der Gegenwart auch andere Menschen als wir das Recht haben, das Schicksal von Kulturgütern zu bestimmen oder auch nur mitzubestimmen, die diese vielleicht nicht erhalten, sondern irgendetwas anderes mit ihnen tun wollen. Daher projizieren wir unsere Wünsche in eine (ferne) idealisierte Zukunft, in der das doch möglich wird, weil es in ihr bessere Methoden gibt,

die uns heute noch nicht zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich dann günstiger Weise in der Gegenwart, wenn man die Realität ausblendet, die unumgängliche Notwendigkeit, alle Überreste der Vergangenheit idealerweise völlig unversehrt zu erhalten: man muss sie schließlich für die Erforschung in dieser idealisierten Zukunft bewahren. Die fiktive Zukunft erlaubt es uns also, eine in der Gegenwart an sich gar nicht bestehende Notwendigkeit der unveränderten Erhaltung aller Bodendenkmale zu konstruieren und so den derzeit tatsächlich bestehenden Rechten aller anderen Menschen ein scheinbar noch stärkeres Recht der Zukunft entgegenzusetzen (siehe dazu auch bereits Faulkner 2000, 30; Rüscher 2004; Holtorf 2012, 159-61): schließlich ist offensichtlich, dass alles, was nicht erhalten wird, weil es heute jemand ausgräbt, der zukünftigen Forschung nicht mehr für die Untersuchung mit den dann mutmaßlich besseren Methoden zur Verfügung stehen wird.

Eine vernünftige Betrachtungsweise ist es dennoch nicht; und es folgt daraus auch nicht tatsächlich die Notwendigkeit, unsere Forschungsquellen unverändert zu erhalten. Vielmehr ist es ein Wunschtraum, der zwar schön ist, aber weder rechtlich noch sachlich haltbar ist.

Das zeigt sich schon daran, dass man, wenn man diese Logik der Notwendigkeit der unversehrten Erhaltung zu Ende denkt, die Erhaltung unserer Quellen zu einem reinen Selbstzweck verkommt. Denn auch in der zukünftigen Gegenwart wird man nicht in der Zukunft, sondern (aus zukünftigem Blickwinkel gesehen) erst recht in der Gegenwart sein, von der aus gesehen es weiterhin eine (aus derzeitiger Sicht noch weiter entfernte) Zukunft geben wird, in der es aller Voraussicht nach noch viel bessere Methoden geben wird, die auch mutmaßlich noch schonender für die damit untersuchten Quellen sein werden. Denn so lange Untersuchungsmethoden in irgendeiner Weise mit dem Forschungsgegenstand (d.h. den Quellen) interagieren müssen, besteht auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sie ihn auch in irgendeiner Weise verändern können; während zukünftige Methoden das vielleicht weniger tun. Folgt man also konsistent der Logik des Primats der unveränderten Quellenerhaltung, muss man auch in der zukünftigen Gegenwart zum Schutz der noch besseren Forschungsmöglichkeiten der zukünftigen Zukunft auf jedwede Feldforschung verzichten.

Damit erhält man dann aber die Bodendenkmale rein ihrer Erhaltung wegen, weil erforschen kann man sie nie; geschweige denn sonst etwas mit ihnen tun (Rüscher 2004, 3-4). Das Buch mit den sieben Siegeln, in dem vielleicht so wichtige Informationen drinnen stehen könnten, dass man es besser nicht jetzt, sondern erst zu späterer Zeit schonenderer als derzeitig möglich aufmacht, bleibt damit dauerhaft verschlossen. Damit ist die darin möglicherweise enthaltene Information praktisch inexistent: sie ist zwar vielleicht als Potential erhalten, kann aber nicht genutzt werden und ist somit wissenschaftlich wertlos (siehe in etwa diesem Sinn auch Krischok 2016, 129-38, insbesondere 136-7). Weil aus etwas, was zwar potentiell existiert, aber das man nicht kennt, kann man auch beim besten Willen keine wissenschaftliche Erkenntnis gewinnen oder sonstigen Nutzen ziehen.

Das soll nun keineswegs bedeuten, dass man mit einer, was konkrete Quellen betrifft, endlichen Ressource<sup>3</sup> nicht schonend umgehen soll. Natürlich soll man das; und es ist auch durchaus angebracht, vorausschauend zu denken (siehe dazu auch Holtorf & Högberg 2015) und für die bestehende Möglichkeit Vorkehrung zu treffen, dass tatsächlich in der Zukunft ArchäologInnen mit besseren Methoden als heute mehr Erkenntnisse über die Vergangenheit gewinnen könnten. Aber das gestattet es dennoch nicht, die Gegenwart zugunsten einer möglichen Zukunft vollständig zu entrechteten (Krischok 2016, 132-3); sondern bestenfalls etwas, wie es die Konvention von Valletta (CoE 1992) in ihrem Art. 2 ii durch die Einrichtung von Grabungsschutzgebieten vorsieht. Es ist allerdings offensichtlich, dass nicht alle Bodenflächen als solche Grabungsschutzgebiete ausgewiesen werden können, weil man nicht die gesamte Landschaft komplett unter Grabungsschutz stellen kann. Man muss also strategisch auswählen, was man derzeit für so wichtig hält, dass man es für eine gewisse Zeit aus dem gegenwärtigen menschlichen Gebrauch ausnehmen möchte. Mehr als das geht nicht;

und das gilt natürlich nicht nur für den sonstigen Gebrauch, sondern genauso für den Gebrauch durch die gegenwärtige archäologische Forschung.

### Die Krise des derzeitigen Paradigmas

Die Krise des derzeit vorherrschenden Paradigmas zeigt sich daran, dass ein solcher, unrealistischer Blickwinkel die Sicht auf die tatsächliche gegenwärtige Wirklichkeit verstellt (ebenfalls schon in diesem Sinn Rüschi 2004): das merkt man, wenn man die dem derzeitigen Fachkonsens zu Grunde liegenden, oben explizierten Axiome genauer betrachtet. Die ersten beiden davon sind nämlich reine Setzungen, die man, wenn man das ganze positiv sehen will, als gelehrte Spekulation betrachten kann, die aber keinerlei gesicherte Grundlage bieten. Zwar lehrt die Erfahrung der letzten paar Jahrhunderte, dass archäologische Forschungsinteressen historisch einigermaßen langzeitstabil sind; d.h. es ist eine durchaus vernünftige Annahme, dass es auch in „der Zukunft“ noch an archäologischen Fragen interessierte Forschungen geben könnte. Wenigstens in einer Langzeitperspektive ist es aber keineswegs sicher, dass es immer archäologische ForscherInnen geben wird, die die gleichen Dinge auf die gleiche Weise erforschen wollen wie wir heute. Auch das sieht man an der Geschichte unseres eigenen Faches: vor etwa 100 Jahren war zum Beispiel das fachliche Interesse an „Funden im Befund“ und an Befunden generell noch vergleichsweise gering. Ob es das in 100 Jahren nicht wieder so sein wird, ist nicht vorhersehbar.

Ebenso unvorhersehbar ist die langfristige wissenschaftliche Methodenentwicklung. Natürlich ist bei mittelfristiger Betrachtung wahrscheinlich, dass die Methodenentwicklung einigermaßen kontinuierlich verlaufen wird, d.h. noch für beträchtliche Zeit mit heutigen wenigstens grundlegend ähnlichen Methoden geforscht werden wird. Aber es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass irgendwann einmal Methoden erfunden werden, für deren Verwendung man archäologische Quellen und Methoden im heutigen Sinn überhaupt nicht mehr braucht<sup>4</sup>. Was die langfristige Methodenentwicklung betrifft, befinden wir uns also im Bereich der reinen Spekulation. Das stellt die Praxis aber immer vor das Problem, dass man die mittelfristige Methodenentwicklung zwar einigermaßen abschätzen kann, aber dabei stets annehmen muss, dass in einer fernerer Zukunft bessere Methoden zur Verfügung stehen werden; wodurch man zum Problem der Erhaltung um der Erhaltung willen kommt. Kommt man jedoch irgendwann einmal an jenem Zeitpunkt an, an dem es Methoden gibt, die völlig quelleninteraktionsfrei und damit sicher völlig quellenunschädlich funktionieren, braucht man diese Quellen überhaupt nicht mehr und hätte sie schon zu einer beliebigen früheren Zeit mit destruktiven oder potentiell quellenverändernden Methoden untersuchen können.

Tatsächlich sind diese beiden Axiome auch nur dafür notwendig, dass man den Blickwinkel „aus der Zukunft in die Vergangenheit“ überhaupt einnehmen kann. „Verrückt“ man seinen Blickwinkel in die Gegenwart, werden sie von Axiomen zu Potentialen, die man bei der kurz- und mittelfristigen Zukunftsplanung (Rüschi 2004; Holtorf & Högberg 2015, 519-20) durchaus berücksichtigen sollte, aber die man nicht für das Funktionieren seiner Argumentationslogik braucht. Man argumentiert dann schließlich nicht mehr, dass zukünftige ForscherInnen die derzeit vorhandenen Quellen notwendigerweise brauchen werden und man diese daher in der Gegenwart unverändert erhalten muss, sondern kann offen sagen, dass man für die Möglichkeit Vorkehrung trifft, dass es in der näheren Zukunft noch solche ForscherInnen geben wird und in der fernerer Zukunft solche ForscherInnen geben könnte, denen man aus Höflichkeit und in der Hoffnung, dass sie es besser können werden als man selbst, manche Quellen aufhebt.

Das dritte Axiom ist hingegen zwar für sich betrachtet durchaus richtig, aber eine rein theoretische Idealvorstellung, keine realistische Betrachtung der Wirklichkeit: natürlich wäre es „am besten“, wenn



das archäologische „Bodenarchiv“ unverändert bleibt, damit es auch für zukünftige Forschungen zur Verfügung steht. Das Problem damit ist aber, dass das – wenigstens mit den derzeitigen Methoden – bestenfalls bedingt möglich ist, wenn man dieses „Bodenarchiv“ auch nutzen möchte. Zwar gibt es inzwischen einige durchaus nicht schlecht funktionierende, nicht in den Erdboden eingreifende archäologische Methoden, mit denen gewisse Informationen – soweit wir das heute sagen können – einigermaßen zerstörungsfrei gewonnen und damit auch tatsächlich wissenschaftlich nutzbar gemacht werden können, wie Geomagnetik und Bodenradar. Dennoch: für die Beantwortung vieler, wenn nicht sogar der meisten archäologischen Forschungsfragen kommt man noch immer nicht und wird wohl auch noch länger nicht um Grabungen herumkommen.

Zwar kann man hier jetzt einwenden: es „müssen“ ja ohnehin mehr als genug Rettungsgrabungen durchgeführt werden, warum also noch zusätzliche Forschungsgrabungen durchführen? Und dieses Argument hat durchaus eine gewisse Berechtigung, weil man in der Praxis viele Bodendenkmale zerstörende Bauvorhaben tatsächlich nicht verhindern kann, weil die wirtschaftlichen Interessen des Bauherrn das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betroffenen Bodendenkmale überwiegen (aber siehe Endnote 2). Tatsächlich sollte man daher nach Möglichkeit, wenn das zur Beantwortung einer konkreten Forschungsfrage reicht, bevorzugt bereits aus anderen Gründen zu früheren Zeiten ausgegrabene archäologische Quellen nutzen. Aber die bereits vorhandenen Daten, die aus Alt- und aktuellen Rettungsgrabungen stammen, reichen eben nicht unbedingt zur Beantwortung jeder möglichen Forschungsfrage aus.

Zum Beispiel ist es durchaus nicht nur interessant, sondern auch wissenschaftlich wichtig, die eisenzeitliche Siedlungsentwicklung auf der Halbinsel Llŷn in Nordwestwales genauer zu untersuchen: nicht nur weist diese Halbinsel in dieser Zeit vermutlich einige interessante Besonderheiten auf, die einer Untersuchung bedürfen, sondern wir wissen bisher über dieses Thema nicht einmal ausreichend viel, um dazu maßgeblich mehr sagen zu können als „wir wissen nichts Genaueres“. In der Region gibt es jedoch praktisch keine Bauvorhaben, schon gar nicht größere, durch die mehr als minimale Aufschlüsse zu irgendwelchen archäologischen Fragen gewonnen werden können, d.h. bei Rettungsgrabungen gewonnenes Material steht nicht zur Verfügung. Auch gibt es kaum Altmaterialien, einmal abgesehen davon, dass die, die es doch gibt, zur überwiegenden Mehrheit mit heute nicht mehr als adäquat zu betrachtenden Methoden oder Grabungsstrategien gewonnen wurden (siehe dazu Waddington 2013). Eine baldige Änderung dieser Situation ist nicht zu erwarten.

Damit kann man der derzeit dort lebenden Bevölkerung – die ein wenigstens genauso starkes Recht darauf hat, mehr über die Vergangenheit ihrer Heimatregion zu erfahren wie zukünftige Generationen – entweder nur sagen, dass man nichts darüber weiß und auch auf absehbare Zeit nicht mehr herausfinden wird können, weil man die dafür zu untersuchenden Quellen unversehrt für die zukünftige Forschung erhalten muss und der, der jetzt mehr wissen will, halt einfach Pech gehabt hat. Oder man muss (dann wohl eben doch nicht „unnötige“) Forschungsgrabungen durchführen. Auf eine ferne Zukunft zu warten, in der es vielleicht einmal möglich sein wird, etwas, was man auch jetzt schon herausfinden könnte, mit schonenderen Methoden herauszufinden, nützt jenen EinwohnerInnen der Llŷn herzlich wenig, die jetzt ihre Fragen beantwortet bekommen oder wenigstens mehr als derzeit über die Vergangenheit ihrer Region bekannt ist erfahren wollen.

Daraus folgt zwingend die Frage: wer gibt in dieser Situation uns ArchäologInnen das Recht, über die Köpfe der Lokalbevölkerung hinweg zu entscheiden, dass ihr Recht, jetzt mehr über „ihre“ Vergangenheit herauszufinden, weniger Wert ist als jenes irgendwelcher zukünftiger Menschen, in Zukunft mit möglicherweise schonenderen Methoden dasselbe oder noch viel mehr herauszufinden? Wessen Kulturerbe ist es, über das wir hier entscheiden? Ihres? Das irgendwelcher fiktiver zukünftiger Menschen? Das aller Menschen? Oder unseres? Wenn auch die gegenwärtige Bevölkerung an „ihrem“

Kulturerbe Anteil haben soll, dann müssen auch ihre Wünsche und Interessen berücksichtigt werden (in etwa in diesem Sinn Rüscher 2004, 4-5). Damit kommt man aber zwingend zu dem Punkt zurück, dass der Schutz zukünftiger Interessen zu nicht mehr als zum Schutz strategisch ausgewählter Grabungsschutzgebiete reicht; wenigstens nicht, wenn man nicht alle gegenwärtig lebenden Menschen auch vom kleinsten möglichen Miteigentumsanteil an den archäologischen Kulturgütern enteignen will. Tut man das dennoch, dann reden wir nicht mehr von Kulturgütern als Gemeinwohlgut, als etwas, was allen (derzeitigen Rechtsträgern oder auch nur allen derzeitigen und zukünftigen Menschen) gemeinsam gehört; sondern von Kulturgütern, die gegenwärtig im Eigentum der Fachleute stehen, die unter Ausschluss aller Anderen willkürlich entscheiden (dürfen), was mit diesen Sachen geschehen (oder im konkreten Fall eben nicht geschehen) soll.

„Verrückt“ man also den Blickwinkel aus der Zukunft in die Gegenwart, erweist sich auch das dritte Axiom nicht als geeignete Grundannahme, sondern vielmehr als Mittel, um den Blick auf die Gegenwart und insbesondere die in ihr lebenden Menschen und deren Rechte zu verstellen (Rüscher 2004). Aus der letztendlich banalen Feststellung, dass es theoretisch „am besten“ wäre, wenn man das archäologische „Bodenarchiv“ unverändert belassen könnte, was man aber in der Praxis nicht kann, schon gar nicht, wenn man es auch nutzen möchte, lässt sich argumentativ gar nichts gewinnen.

Dies ist umso bedeutender, als das vierte oben explizierte Axiom keineswegs allgemein zutrifft (Willems 2012) und daher nicht als Axiom gesetzt werden kann. Tatsächlich ist nämlich die unveränderte Erhaltung archäologischer Fundstellen nicht einfach dadurch zu erreichen, dass man ihre Ausgrabung verhindert. Vielmehr ist es so, dass alle archäologischen Fundstellen und damit auch die in ihnen gespeicherten historischen Informationen einem stetigen Verfallsprozess ausgesetzt sind, der sich in der Regel nicht aufhalten lässt. Zwar kann er, abhängig von verschiedenen äußeren Umständen, unterschiedlich rasch verlaufen, aber man kann ihn nicht einfach dadurch aufhalten, dass man eine Fundstelle nicht ausgräbt. Grundsätzlich ist somit jedes Bodendenkmal – um ein Wort des oben zitierten Gutachters zu bemühen – „*gefährdet*“.

Das bedeutet natürlich keineswegs, dass alle Bodendenkmale gleichermaßen stark und akut gefährdet sind: selbstverständlich ist eine Fundstelle, die verbaut wird und in die gerade der Bagger hineinzufahren beginnt, weit akuter und stärker gefährdet als eine Fundstelle, die 300 Meter tief unter der Erde in einem Salzstock eingeschlossen ist, der nicht mehr abgebaut wird. Erstere wird aller Voraussicht nach in ein paar Tagen, Stunden oder sogar Minuten vollständig zerstört sein, letztere vermutlich bis in die ferne Zukunft nahezu unverändert erhalten bleiben, wenn dort nicht wieder jemand zu graben beginnt. Bei allen anderen Fundstellen liegt die Verfallsgeschwindigkeit irgendwo zwischen diesen beiden Extremen.

Man kann nun natürlich diskutieren, ab wann eine Fundstelle „akut“ gefährdet ist und ab wann man sagen kann, dass ihr Verfallsprozess so langsam verläuft, dass er in der Praxis vernachlässigbar ist. Letzteres kann man dann vielleicht sogar vereinfacht als „nicht gefährdet“ bezeichnen, wenn man das möchte. Das ist dann aber bereits eine einigermaßen subjektive Ermessensentscheidung. Damit man dann zur Ansicht kommen kann, dass nur unmittelbar bevorstehende Grabungsarbeiten eine echte „Gefährdung“ der Erhaltung der in der Fundstelle gespeicherten historischen Informationen darstellen und man diese bestmöglich dadurch erhalten kann, dass man sie einfach nicht ausgräbt, muss man dieses Ermessen auch noch extrem stark strapazieren. Denn man muss dafür die Grenze, ab der die Gefährdung „vernachlässigbar“ wird, an dem Punkt ansetzen, an dem Fundstellen gerade noch nicht mit unmittelbar bevorstehender, vollständiger oder wenigstens maßgeblicher Zerstörung bedroht werden; also bei Ereignissen, die gerade nicht Baumaßnahmen, Bergbau oder massive, kurzfristige Erosionsereignisse wie Bergstürze und dergleichen sind. Denn nur damit kann man erreichen, dass man die stetigen und oft auch massiven Schäden, die z.B. die ganz normale Land- und Forstwirtschaft

und auch rein natürliche Vorgänge an archäologischer Fundstellen verursachen, aus dem Begriff der „Gefährdung“ ausschließen kann.

Der durch die Land- und Forstwirtschaft angerichtete archäologische Sachschaden ist z.B. in seinen Dimensionen mit dem Verlust an archäologischer Substanz durch Baumaßnahmen wenigstens vergleichbar, wenn er diesen nicht sogar deutlich übersteigt. Diese Ansicht ist nicht einmal irgendwie kontroversiell, sondern allgemein und auch innerhalb der europäischen Denkmalämter anerkannt; schließlich ist dies auch das Resultat der Untersuchungen der EAA and EAC Joint Working Group on Farming, Forestry and Rural Land Management (z.B. Trow et al. 2010). Die dadurch entstehende Gefährdung archäologischer Fundstellen unterscheidet sich von der von Baumaßnahmen und anderen Grabungen ausgehenden nur insofern, als der dadurch erzeugte Schaden in der Regel nicht so kurzfristig entsteht, sondern kumulativ über mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte. Dabei hat die Verfallsgeschwindigkeit von Fundstellen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen allerdings über die letzten Jahrzehnte stark zugenommen; weil immer schwerere, zugkräftigere Land- und Forstmaschinen zum Einsatz kommen und daher selbst Baumbestand Bodendenkmalen nicht mehr unbedingt guten Schutz bietet (siehe z.B. Neustupný 2010). Darum muss man auch, damit Grabungsschutzgebiete wirklich Sinn haben, jede Form der Landnutzung in ihnen stark kontrollieren, wenn nicht sogar jedwede menschliche Nutzung des Geländes untersagen: die möglichst unveränderte Erhaltung einer Fundstelle kann eigentlich nur dann halbwegs sichergestellt werden, wenn die Bodenfläche zwar nicht genutzt, aber auch vor Verwilderung bewahrt wird; d.h. wenn man das Denkmal wirklich **aktiv** pflegt<sup>5</sup>.

Man kann also nicht vernünftig davon ausgehen, dass man die meisten archäologischen Fundstellen am besten dadurch langfristig erhält, dass man sie einfach nicht ausgräbt, wenn man nicht so tut, als ob nur Baggerarbeiten und andere Grabungen Bodendenkmale gefährden, während man die durch ganz alltägliche land- und forstwirtschaftliche Handlungen und natürliche Prozesse erzeugten Schäden ausblendet. Das hat aber nichts mit einer realistischen Gefahrenabschätzung zu tun, sondern dient einzig dazu, den paradigmatischen Blickwinkel aus der Zukunft zurück in die Vergangenheit aufrechterhalten zu können.

„Verrückt“ man auch hier seinen Blickwinkel in die Gegenwart, ist offensichtlich, dass nicht nur mit akuter Zerstörung bedrohte, sondern praktisch alle Bodendenkmale massiv gefährdet sind und man sie eben in der Regel ganz und gar nicht unverändert erhalten kann. Erkennt man das, genügt es nicht mehr, Bodendenkmale einfach nicht auszugraben, weil sie das angeblich für „die Zukunft“ so unverändert als möglich erhält. Vielmehr muss man dann abwägen, wie stark die in jedem einzelnen Bodendenkmal gespeicherten historischen Informationen gefährdet sind, d.h. wie rasch man mit maßgeblichem Informationsverlust rechnen muss. Erst auf Basis dieser Einzelfallentscheidung kann man dann sachgerecht entscheiden, ob es sinnvoller ist, das konkret betrachtete Bodendenkmal einfach in situ zu belassen, oder aber sinnvoller, die in ihm gespeicherten Informationen jetzt oder wenigstens zeitnah durch seine Ausgrabung mit derzeit verfügbaren Methoden zu erforschen (Willems 2012, 6), um diese durch Dokumentation zu erhalten, ehe sie durch den ganz normalen, unaufhaltbaren Verfall des Denkmals mitsamt diesem verloren gehen<sup>6</sup>.

Das derzeitige Paradigma der archäologischen Denkmalpflege dient in letzter Analyse daher einzig und allein einem Zweck: möglichst allen BürgerInnen (inklusive der Mehrheit der professionellen, graduierten ArchäologInnen) jedwedes Recht an archäologischen Kulturgütern und ihrer Erforschung zu nehmen und jedwede Entscheidungsgewalt über archäologische Kulturgüter und deren Erforschung ausschließlich in den Händen einiger weniger, staatlicher DenkmalpflegerInnen zu konzentrieren. Dieser Prozess der Machtaneignung über das Schicksal und die Erforschung archäologischer Kulturgüter ist inzwischen soweit fortgeschritten, dass zahlreiche deutsche

Denkmalämter explizit einen allgemeinen Vorrang staatlicher vor sonstiger archäologischer Forschung postulieren (siehe dazu Krischok 2016, 137, samt weiterführender Belegliteratur in FN 680-3 und der ausdrücklichen Feststellung, dass dies verfassungswidrig ist) und sich sogar – vermutlich grob widerrechtlich – exklusive Publikationsrechte an den Forschungsergebnissen Dritter bei genehmigten Nachforschungen anzueignen versucht haben (siehe dazu z.B. HessenArchäologie 2015, 4)<sup>7</sup>. Diese Machtaneignung geht einher mit einer – auch, aber nicht ausschließlich, durch Personalmangel verursachten – zunehmenden Unfähigkeit ebendieser DenkmalpflegerInnen, die archäologischen Kulturdenkmäler und Forschungsergebnisse, die sie ihrer ausschließlichen Herrschaft (zu) unterwerfen (versuchen), auch nur adäquat auszugraben, geschweige denn zu erhalten oder gar sinnvoll zu nutzen (siehe dazu z.B. Perske 2016; Faltin 2016; und generell zum Problem der „Zukunfts-Entsorgung“ schon Rüsck 2004, 4). Das Überquellen (staatlicher) archäologischer Sammlungen und die Frage, welche Probleme daraus resultieren und wie man sie lösen kann, waren sogar schon Thema mehrerer Fachtagungen bzw. Tagungssektionen (siehe dazu diverse Beiträge in Archäologische Informationen 38 und Hofmann et al. 2016); hat aber dennoch bisher kaum zu erkennbarer Einsicht geführt. Stattdessen schiebt man die Schuld an den bestehenden Problemen auf unkontrollierbare externe Faktoren wie Politik, Wirtschaft oder die unverständige Öffentlichkeit, oder steckt den Kopf völlig in den Sand und leugnet einfach ihre Existenz.

Das derzeit dominante Paradigma der archäologischen Denkmalpflege im deutschen Sprachraum steckt also in einer schweren Krise, eine Krise, die so fundamental ist, dass ein Paradigmenwechsel erforderlich ist. Statt aus einer fiktiven Zukunft, in der die eigenen Wunschträume erfüllt werden, auf die Vergangenheit zu blicken und sich dadurch den Blick auf die – zugegebenermaßen aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht oft unschöne – Gegenwart und die in ihr real bestehenden Probleme zu verstellen ist es dringend nötig, seinen Standpunkt und damit auch seinen Blickwinkel zurück in die Gegenwart zu verlegen (siehe zur Notwendigkeit dafür auch schon Rüsck 2004, 4-5).

## Zurück in die Gegenwart: wozu schützen wir Bodendenkmale?

Verrücken wir nun also unseren Standpunkt generell in die Gegenwart und betrachten die grundlegende Frage wofür wir Bodendenkmale schützen aus diesem Blickwinkel. Die Antwort auf diese Grundfrage des archäologischen Denkmalschutzes kann nun jedenfalls nicht mehr „für die Zukunft“ sein. Zwar schützen wird natürlich Bodendenkmale heute, damit sie auch morgen noch da sind, aber dieser Schutz ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck: wir erhalten sie, damit wir mit ihnen (ob nun heute oder morgen oder auch erst in tausend Jahren) etwas tun können, nicht nur dafür, damit sie auch morgen noch da sind. Diesen Zweck, für den wir sie erhalten, gilt es nun zu ermitteln.

### Funktionen von Denkmalen

Denkmale können bekanntermaßen viele verschiedene Zwecke erfüllen: sie können im engeren Sinn des Wortes dazu dienen, das Gedenken an etwas wachzuhalten, wie z.B. eine Statue die Erinnerung an eine bedeutende Persönlichkeit oder eine Gedenktafel die an ein bedeutendes Ereignis wachhält. Sie können aber auch als identitätsstiftende Symbole dienen, als „Erinnerungs-“ bzw. „Bedeutungsorte“, an denen sich Personen räumlich und sozial verwurzeln bzw. ihre subjektive Geschichte verorten und ihre verschiedenen kollektiven Identitäten anbinden können, oder als „kulturelles Gedächtnis“, die dem Staat und seinem Staatsvolk insgesamt eine eigene Identität geben; aber auch einfach als Landschaftsmerkmale, an denen man sich räumlich orientieren kann; oder sie können als Touristenattraktionen dienen; und noch vieles mehr.

Für die Mehrheit dieser vielfältigen Funktionen ist es aber entweder erforderlich, dass das Denkmal eine bestimmte, charakteristische äußere Erscheinung hat, während seine innere Substanz

weitgehend gleichgültig ist<sup>8</sup>; oder aber seine Erscheinung und Substanz sind insgesamt weitgehend gleichgültig. Das Erstere ist z.B. immer dann der Fall, wenn das Denkmal eine Erinnerungs- oder Symbolfunktion hat, oder wenn man es z.B. als Landschaftsmerkmal nutzen will: damit es derart genutzt werden kann, muss man es auch sehen und als etwas Besonderes erkennen können. Woraus es konkret besteht, ist hingegen dafür, dass es diese Funktionen erfüllen kann, weitgehend egal. Das Zweite ist dann der Fall, wenn die Besonderheit, die dem Denkmal seinen Wert verleiht, rein immaterieller Natur ist, wie z.B. bei einem historischen Schlachtfeld, dessen äußere Form und innere Substanz vollkommen gleichgültig sind und bei dem es nur darauf ankommt, dass an dem konkreten Ort eine bedeutende Schlacht stattgefunden hat, egal ob davon überhaupt noch irgendwelche Überreste sichtbar oder auch nur unsichtbar im Boden erhalten sind oder nicht.

Denkmale können darüber hinaus auch als materielle Quellen zur Erforschung der Vergangenheit verwendet werden. Um diesem Zweck dienen zu können, sind oft sowohl ihre äußere Erscheinung als auch ihre innere Beschaffenheit, also ihre Substanz, von Bedeutung. Abhängig davon was für ein Denkmal es genau ist und mit welchen Methoden es erforscht werden soll, können dabei entweder nur seine äußere Form, oder auch nur seine Substanz, oder aber auch beide von Bedeutung sein.

### Die Denkmalfunktion archäologischer Fundstellen

Die überwiegende Mehrheit aller archäologischen Fundstellen<sup>9</sup> fällt hauptsächlich in die zuletzt genannte Funktionskategorie von Denkmalen; und dabei wiederum in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle in die Unterkategorie jener Denkmale, bei denen hauptsächlich oder gar ausschließlich die Substanz des Denkmals von Bedeutung ist. Denn die meisten archäologischen Fundstellen haben keinerlei charakteristische äußere Erscheinung, sondern liegen vielmehr für das freie Auge unsichtbar unter der Erdoberfläche verborgen. Sie sind daher, weil für den durchschnittlichen Betrachter gar nicht wahrnehmbar, für andere als die historische Quellenfunktion von Denkmalen denkbar ungeeignet (siehe dazu auch Willems 2012, 1). Selbst die meisten noch durch oberflächliche Spuren erkennbaren archäologischen Fundstellen sind einigermaßen unauffällig, sind simple Bodenerhebungen oder -senken, die für das ungeschulte Auge kaum als Reste von Menschen geschaffener Strukturen erkennbar sind<sup>10</sup>.

Tatsächlich sind sich daher sowohl die Fachliteratur als auch z.B. Begründungen von Denkmalschutzgesetzen, wenn diese die Gedankengänge des Gesetzgebers explizieren, weitgehend einig, dass die Erhaltung archäologischer Fundstellen und deren Bestandteile, d.h. der in ihnen vorkommenden Funde und Befunde, in erster Linie dem Schutz wissenschaftlicher Quellen dient: Bodendenkmale, so die weitgehend einhellige Meinung in Fachwelt und Gesetzgebung, stellen das sogenannte „Bodenarchiv“ dar, in dem sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachquellen zur Kulturgeschichte (und eventuell auch zur Naturgeschichte, sofern diese von der jeweiligen Denkmalschutzgesetzgebung betroffen sind) ruhen. Diese Sachquellen sind nach allgemeiner Ansicht deshalb wichtig, weil man aus ihnen im Wege ihrer wissenschaftlichen Erforschung historische (und eventuell auch andere) Informationen und daraus neues Wissen über die Menschheit gewinnen kann. Man muss diese Sachquellen daher – so gut das geht – erhalten, damit die Wissenschaft diese Informationen auch tatsächlich aus ihnen gewinnen kann, wenn sie diese zur Beantwortung wissenschaftlicher Forschungsfragen braucht. Daraus folgt absolut zwingend, dass es bei der Erhaltung archäologischer Fundstellen letztendlich darum geht, gewährleisten zu können, dass sie (möglichst sachgerecht mit archäologischen Forschungsmethoden) wissenschaftlich untersucht werden können (in diesem Sinn z.B. Kriesch et al. 1997,26; Otten 2012, 7).

## Wozu schützen wir Bodendenkmale?

Das bedeutet aber, dass Bodendenkmale in letzter Analyse dafür geschützt werden, dass sie erforscht werden können; ihre Erhaltung also Mittel zu einem ganz bestimmten Zweck ist; nämlich dem Zweck, sie wissenschaftlich zu untersuchen (Lipe 1996, 27). Das setzt jedoch die exakt umgekehrte Rangordnung zwischen Forschung und Erhaltung voraus als die, die der eingangs zitierte Gutachter als das richtige Verständnis der Aufgabe und des Ziels der archäologischen Denkmalpflege ansieht: die Erhaltung dient der Forschung, nicht umgekehrt. Daraus folgt zwingend, dass die Forschung Vorrang von der Erhaltung haben muss, auch aus Sicht der praktischen archäologischen Denkmalpflege: deren tatsächliche Aufgabe ist es, heute jene archäologischen Fundstellen (die Bodendenkmale, um die es wirklich beim Denkmalschutz im Feld geht, siehe Endnote 9), die derzeit noch nicht erforscht werden, so lange zu erhalten, bis sie sachgemäß erforscht werden können; nicht Bodendenkmale um ihrer Erhaltung Willen zu erhalten und nur die Erforschung jener zuzulassen, die man absolut gar nicht länger erhalten kann.

Von dieser allgemeingültigen Grundregel kann es natürlich gewisse Ausnahmen geben; z.B. für solche Bodendenkmale, die aufgrund ihrer ikonischen äußeren Erscheinung nicht nur wissenschaftliche Quellen-, sondern auch andere Denkmalfunktionen erfüllen können; oder – wenn auch nur bedingt – auch für solche Bodendenkmale, die man aufgrund vorausschauender Zukunftsplanungen für die Erforschung durch zukünftige Generationen reserviert hat (Willems 2012, 1)<sup>11</sup>. Bei diesen – aus besonderen Gründen aus der normalen Prioritätensetzung ausgenommenen Bodendenkmalen – kann selbstverständlich in einem verhältnismäßigen und zumutbaren Rahmen der Erhaltung der Vorrang vor der Erforschung mit destruktiven bzw. substanz- oder (sofern diese für das Erfüllen einer bestimmten Funktion des Denkmals wichtig ist) erscheinungsverändernden archäologischen Untersuchungsmethoden eingeräumt werden. Die Regel gilt aber dennoch in der überwältigenden Mehrheit aller Fälle: Erforschung geht normalerweise vor Erhaltung, nicht umgekehrt.

Die schon im Titel dieses Beitrags gestellte Frage, wofür wir Bodendenkmale eigentlich schützen, ist also emphatisch zu beantworten mit: damit wir sie (sachgemäß) erforschen können. Die Erhaltung der Bodendenkmale ist eben gerade kein Selbstzweck, von dem nur abgewichen werden kann, wenn aufgrund äußerer Umstände davon abgewichen werden muss, sondern das Mittel, das sicherstellen soll, dass wir das, was wir heute nicht erforschen können, stattdessen morgen (oder auch erst in tausend Jahren, wenn wir erst dann dazu kommen) erforschen können. Wir erhalten archäologische Denkmale in der Regel nicht (sehr wohl hingegen in Ausnahmefällen) für „die Zukunft“, sondern deshalb, weil sie einen besonderen Wert für die gegenwärtige wissenschaftliche Erforschung der Vergangenheit haben. Dieser Wert kann aber nur dadurch realisiert werden, dass sie auch tatsächlich gegenwärtig dafür genutzt werden, die Vergangenheit zu erforschen, denn erhält man sie nur, statt sie zu erforschen, dann bleibt die möglicherweise in ihnen erhaltene historische Information ungenutzt und die Denkmale somit wertlos: der Wert einer Sache ergibt sich immer nur daraus, dass man sie für etwas benutzen kann<sup>12</sup>.

## Konsequenzen eines gegenwartsbezogenen Paradigmas

Daraus ergeben sich einige bedeutende Konsequenzen; insbesondere im Hinblick auf Bürgerrechte an den Bodendenkmalen, aber auch für unsere Prioritätensetzungen, unseren Umgang mit ihnen, und wie wir die Regeln dafür gestalten. Ich werde hier nur auf den ersten Punkt ausführlicher, auf die anderen nur in aller Kürze eingehen.

Wenn primäre Aufgabe und Ziel der archäologischen Denkmalpflege ist, die (sachgerechte) Erforschung der Bodendenkmale sicherzustellen (wozu natürlich ihre Erhaltung in gewissem Rahmen notwendig ist), kommt die Bodendenkmalpflege in ein Spannungsfeld mit der Wissenschaftsfreiheit

(siehe dazu auch Krischok 2016, 129-37). Die Wissenschaftsfreiheit ist ein Jedermannsrecht, das sowohl verfassungsgesetzlich in Deutschland durch Art. 5 Abs. 3 GG und in Österreich durch Art. 17 StGG als auch europarechtlich in Art. 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie international letztendlich auch durch Art. 27 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiert ist (Pieroth et al. 2015, 172-80; Berka 1999, 342-9). Jeder, der wissenschaftlich forschen möchte, kann sich auf dieses Grundrecht stützen; der Staat hingegen in seine freie Ausübung nur unter ganz bestimmten, besonderen und eng beschränkten Umständen eingreifen, weil es sich dabei um ein vorbehaltloses Grundrecht handelt (Pieroth et al. 2015, 178; Berka 1999, 344-6). Walter Berka schreibt dazu für Österreich: „*Sachlich garantiert Art. 17 StGG die freie Selbstbestimmung des Wissenschaftlers über die Gegenstände seines wissenschaftlichen Bemühens, die Freiheit der Methodenwahl und die Freiheit, seine Erkenntnisse ohne jede Behinderung zu verbreiten.*“ (Berka 1999, 344; cf. Krischok 2016, 137).

Grundsätzlich bedeutet das in Bezug auf die archäologische Denkmalpflege, dass jeder, der das möchte, jede archäologische Fundstelle, die nur deshalb geschützt ist, weil sie als Quelle für die archäologische Forschung erhalten werden soll, mit Zustimmung ihres Eigentümers jederzeit frei wissenschaftlich erforschen dürfen muss. Sie für ihre Erforschung vor der Erforschung zu schützen wäre nämlich offensichtlich widersinnig, weshalb **ein besonderer Schutz archäologischer Fundstellen** notwendigerweise immer **nur für jene bestehen kann, die aus anderen als wissenschaftlichen Quellenschutzgründen** (wie z.B. dem, dass sie aufgrund ihrer ikonischen Erscheinung andere Denkmalfunktionen erfüllen, oder sie spezifisch für die Erforschung durch künftige Generationen reserviert wurden) dauerhaft und somit tatsächlich **auch vor der gegenwärtigen Erforschung mit destruktiven oder denkmalverändernden Methoden** geschützt werden sollen.

Für solche **Bodendenkmale, die nur aufgrund ihres Werts als Quelle für die archäologische Forschung geschützt sind**, ist daher eine **Genehmigungspflicht** für die Verwendung **zerstörungsfreier Untersuchungsmethoden** und sogar eine reine **Grabungsgenehmigungspflicht** eigentlich **rechtlich unmöglich** und auch in der Sache unbegründet: wie Berka dazu für Österreich schreibt, wird „*in die Wissenschaftsfreiheit [...] auch eingegriffen, wenn die freie Entscheidung des Forschers über die Forschungsgegenstände etwa durch Bewilligungspflichten beschränkt*“ (Berka 1999, 344) wird; und genau das wird dem Staat durch die verfassungsgesetzliche Garantie dieser Freiheit verboten. Gerade das tun jedoch derzeit das österreichische und alle deutschen Denkmalschutzgesetze, die mit wissenschaftlichen Zwecken durchgeführte Nachforschungen bzw. Grabungen einer behördlichen Genehmigungspflicht unterwerfen.

Für die Einschränkung zerstörungsfreier Untersuchungen durch eine behördliche Genehmigungspflicht fehlt jedwede sachliche und rechtliche Grundlage schon allein deshalb, weil durch sie die Bodendenkmale gar nicht gefährdet werden können: Der „*Informationsgehalt des Bodendenkmals als historische Quelle*“ (Kriesch et al. 1997, 26) wird dadurch gemäß derzeitigem Kenntnisstand überhaupt nicht verändert und kann dadurch somit auch durch die Untersuchung gar nicht verloren gehen; sondern wird vielmehr wenigstens teilweise ausgelesen und somit für wissenschaftliche Forschungen nutzbar. Der „Wert“ des weiterhin unverändert im Boden erhaltenen Denkmals wird dadurch also nicht verringert, sondern überhaupt erst realisiert oder vergrößert. Das gesetzliche Mittel einer Nachforschungsgenehmigungspflicht auch für zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden kann daher bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung überhaupt nicht als geeignet oder erforderlich beurteilt werden, um das gesetzliche Schutzziel zu erreichen, geschweige denn mit dem damit verbundenen Eingriff in die Forschungsfreiheit verhältnismäßig sein: das Schutzziel wird schließlich ebenso gut ganz ohne die Genehmigungspflicht erreicht. Damit sind gesetzliche Bestimmungen, die auch zerstörungsfreie archäologische Untersuchungsmethoden einer

behördlichen Genehmigungspflicht unterwerfen, zwingend verfassungswidrig (vgl. dazu auch Berka 1999, 156-67; Pieroth et al. 2015, 72-6; Krischok 2016, 129-38).

Im Wesentlichen das Gleiche gilt auch für jede wissenschaftlich sachgerecht durchgeführte archäologische Ausgrabung: soll das dadurch betroffene Bodendenkmal nur zum Zweck erhalten werden, dass es wissenschaftlich erforscht werden kann, darf der Staat die Forschungsfreiheit des Wissenschaftlers, der es ausgraben will, nicht beschränken. In einem solchen Fall würde nämlich bereits eine behördliche Genehmigungspflicht bedeuten, dass sich der Staat die Entscheidung der wissenschaftlichen Frage vorbehält, ob die Forschung und Methodenentwicklung bereits so weit fortgeschritten sind, dass man dem konkreten Wissenschaftler Zugriff auf eine bestimmte Forschungsressource gestatten kann; oder ob das nicht der Fall ist und man daher dem konkreten Wissenschaftler den Zugriff auf ebendiese Forschungsressource verbieten muss. Das widerspricht jedoch der durch die Forschungsfreiheit geschützten Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft (siehe dazu konkret auch Krischok 2016, 132): es wäre dies eine Fremdbestimmung der Wissenschaft durch den Staat, was genau das ist, das diesem verboten ist (Berka 1999, 342-6). Wie es Heike Krischok ganz richtig ausdrückt: *„Letztendlich handelt es sich bei der Frage, wann die Methodik und Dokumentationsmöglichkeiten weit genug entwickelt sind, um den geeigneten Zeitpunkt für die Ausgrabung zu bilden, um nicht mehr (oder weniger) als ein wissenschaftsethisches Problem, das jeder Wissenschaftler für sich selbst entscheiden muss. Das ist gerade jener Bereich, der die Eigengesetzlichkeit der Wissenschaftsfreiheit ausmacht.“* (Krischok 2016, 137).

Das bedeutet zwar keineswegs, dass die Forschungsfreiheit jedem Carte Blanche erteilt, Grabungen zur Entdeckung von Bodendenkmalen vollkommen frei durchzuführen, wie es ihm gerade gefällt: die Forschungsfreiheit schützt nur solches Verhalten, dass auch tatsächlich den Kriterien für Wissenschaftlichkeit entspricht. Damit eine Grabung durch die Forschungsfreiheit geschützt ist, muss sie daher sowohl auf ein wissenschaftliches Erkenntnisziel ausgerichtet sein, als auch planmäßig – d.h. wenigstens grundsätzlich entsprechend einer als wissenschaftlich zu betrachtenden Methodik – durchgeführt und die sich aus ihrer Durchführung ergebenden Erkenntnisse anschließend (wenigstens innerhalb eines einigermaßen vernünftigen Zeitrahmens) in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht, d.h. in einer geeigneten Weise veröffentlicht, werden (Berka 1999, 343; Pieroth et al. 2015, 176). All das setzt natürlich einen gewissen Kenntnisstand der sie durchführenden Person voraus: man kann nicht eine Methode anwenden (oder auch aus hinreichend wissenschaftlichen Gründen wie z.B. zur Entwicklung neuer Forschungsmethoden davon abgehen), wenn man die fachlich anerkannten Methoden nicht kennt; und ebenso wenig die bei der Forschung potentiell gewonnenen neuen Erkenntnisse in geeigneter Weise veröffentlichen, wenn man nicht weiß, was der bereits zur untersuchten Forschungsfrage bestehende fachliche Kenntnisstand ist<sup>13</sup>.

Ob diese Voraussetzungen jedoch schon hinreichend sind, um auch nur eine behördliche Lizenzierungspflicht<sup>14</sup> für die Durchführung archäologischer Ausgrabungen auf „gewöhnlichen“ Bodendenkmalen (die „nur“ dafür geschützt werden, um sie für die wissenschaftliche Erforschung zu erhalten) zu rechtfertigen, geschweige denn für eine weit stärker als eine solche in die Forschungsfreiheit eingreifende Grabungsgenehmigungspflicht<sup>15</sup> oder gar eine noch viel weiter gehende Nachforschungsgenehmigungspflicht selbst auf Bodenflächen, auf denen noch gar kein Vorkommen von Bodendenkmalen bekannt ist<sup>16</sup>; muss als fraglich betrachtet werden. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu bedenken, dass sich Wissenschaft nachgerade dadurch kennzeichnet, dass oft gar nicht, geschweige denn abschließend, geklärt ist, wie man Forschungen „richtig“ durchführen muss, um zu neuen Erkenntnissen gelangen zu können.

Das zeigt sich gerade im Bereich der Grabungstechnik: es gibt schließlich mehrere miteinander in Konkurrenz stehende Grabungsmethoden. Konkurrenz besteht hier wenigstens zwischen den



Methoden der sogenannten Planungsgrabung (Gersbach 1998, 29-32), die bis vor etwa zwei Jahrzehnten im deutschen Sprachraum die praktisch einzig zulässige Grabungsmethode war<sup>17</sup>, und der sogenannten Schichtgrabung (Gersbach 1998, 32-9), die im britischen Raum bereits seit dem späteren 19. Jahrhundert nahezu exklusiv verwendet wird. Beide Methoden werden derzeit wenigstens von manchen deutschen Denkmalämtern zugelassen. Blickt man über den deutschen Sprachraum hinaus, zeigt sich auch, dass es z.B. in der US-amerikanischen (insbesondere der raumplanungsbegleitenden) Archäologie auch keineswegs unüblich und wissenschaftlich vollkommen akzeptabel ist, sogenannte „shovel-pits“ zu graben, d.h. mehr oder minder kreisrunde, etwa 30 bis 50 cm Durchmesser aufweisende Gruben (siehe z.B. Webster 2014, 56-7, fig. 7.2), die von der deutschsprachigen Fachwelt eher als „Raubgrabungslöcher“ denn als sachgerechte Grabungen betrachtet werden würden.

Damit wird es jedoch enorm schwierig, auch nur einen „Stand der Technik“ festzulegen, dem archäologische Feldforschungen – inklusive Grabungen – auf nicht aus anderen Gründen als zum Schutz der archäologischen Forschungsquellen geschützten Fundstellen genügen müssen, damit ihnen eine Genehmigung erteilt werden kann: ist selbst das Ausgraben mehr oder minder unregelmäßiger, kleiner Löcher eine **international anerkannte archäologische Forschungsmethode**, kann man deren Verwendung auch im deutschen Sprachraum nicht verbieten, selbst wenn eine Mehrheit der deutschsprachigen ArchäologInnen der Meinung ist, dass sie nicht sachgerecht ist. Denn die der Forschungsfreiheit implizite wissenschaftliche Meinungsfreiheit schützt den individuellen Wissenschaftler gerade auch vor der wissenschaftlichen Mehrheitsmeinung; und es ist insbesondere die Aufgabe des Staates, hier nicht einfach der Fachmehrheit zu folgen, sondern das Recht des Einzelnen, seine Forschungen so durchzuführen, wie er das für richtig hält, zu schützen. Nur wenn die Vorgehensweise soweit außerhalb jedes, auch im internationalen Raum, innerfachlich als „wissenschaftlich“ akzeptierten Rahmens liegt, dass sich überhaupt kein Anknüpfungspunkt an den Methodenkanon des Faches in seiner globalen Gesamtheit mehr finden lässt, kann man eine bestimmte (methodische) Vorgehensweise als generell unwissenschaftlich und daher nicht durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt betrachten.

Will also ein Bürger Nachforschungen – und sei es auch durch Grabungen – anstellen, die den Kriterien der Wissenschaftlichkeit entsprechen, darf der Staat dies überhaupt nicht verbieten, wenn nicht irgendein anderer Grund als die Wissenschaftsfreiheit Dritter (Krischok 2016, 132-3) dagegenspricht. Selbst eine allgemeine Kompetenzprüfung im Rahmen eines Lizenzierungsverfahren erscheint in diesem Zusammenhang einigermassen übertrieben, eine Genehmigungspflicht für jede einzelne Untersuchung aber jedenfalls vollkommen übermäßig. Denn letztendlich kann es nicht in jedem Einzelfall darum gehen, ob die vom jeweiligen Wissenschaftler zu deren Untersuchung gewählten Forschungsfragen, Methoden oder wissenschaftlichen Meinungen auch nur von einer Mehrheit seiner FachkollegInnen, geschweige denn von einzelnen (wissenschaftlich qualifizierten) Organen des Staates, als richtig oder auch nur erfolgversprechend betrachtet werden, sondern höchstens darum, ob dieser Mensch grundsätzlich zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Meinungsbildung kompetent ist. Ist er das, muss man die Entscheidung, wie er in jedem konkreten Einzelfall sein Forschungsvorhaben verwirklichen will, ihm selbst überlassen; auch wenn er sich damit vollständig gegen all das stellt, was seine KollegInnen für richtig halten. Die Wissenschaftsfreiheit muss zwingend gerade auch das Recht beinhalten, gänzlich anderer Meinung zu sein als alle KollegInnen, sonst wäre nämlich revolutionärer wissenschaftlicher Fortschritt (Kuhn 1976) nicht möglich.

### Machtverschiebungen

Akzeptiert man das, ändert das maßgeblich unser Verständnis für und unsere Berücksichtigung von tatsächlich auch derzeit schon bestehenden Bürgerrechten an und in der Archäologie: BürgerInnen –

und dieser Begriff inkludiert selbstverständlich auch alle professionelle ArchäologInnen, die ebenfalls nichts anderes als BürgerInnen sind – die archäologische Forschungen anstellen wollen (und die dafür notwendige Kompetenz haben), dürfen das dann auch, ohne dass der Staat und seine Behörden ihre selbstbestimmte wissenschaftliche Forschung mehr als unbedingt zum Schutz gleichrangiger öffentlicher und berechtigter Interessen Dritter erforderlich ist (siehe dazu auch explizit Art. 4 lit. c der Faro-Konvention, CoE 2005) einschränken. Um zum obigen Beispiel der EinwohnerInnen der Halbinsel Llŷn in Nordwestwales zurückzukehren: diese dürfen dann ihr Interesse, die Geschichte und Archäologie ihrer Heimatregion besser kennen und verstehen zu lernen, auch durch ihre eigenen wissenschaftlichen Nachforschungen – inklusive Ausgrabungen – zu befriedigen versuchen<sup>18</sup>. Damit werden sie dann auch tatsächlich zu TeilhaberInnen am archäologischen Kulturerbe ihrer Heimatregion: ihre Wünsche und Ziele, wie, wofür und von wem die Kulturgüter ihrer Heimatregion genutzt werden sollen, haben dann auch tatsächlich einen Einfluss darauf, was mit diesen geschieht.

Damit kommt es – im Vergleich zum derzeitigen Status Quo in der Denkmalpflegepraxis – zu einer massiven Machtverschiebung, weg von staatlichen DenkmalpflegerInnen und (in geringerem Maß) von graduierten ArchäologInnen hin zur „Allgemeinheit“, in deren Interesse die Bodendenkmale (derzeit angeblich, dann wirklich) erhalten werden (sollen). Schließlich ist das eigentliche öffentliche Interesse an den Bodendenkmalen nicht das an ihrer Erhaltung, sondern das an ihrer Erforschung, zu der auch die Öffentlichkeit ein Recht hat und zu deren Nutzen sie ist. Tatsächlich ist eine solche Machtverschiebung auch dringend notwendig, wenn unsere stetige Behauptung, dass wir Denkmale ja nur „im öffentlichen Interesse“ für die „Allgemeinheit“ schützen wollen, ernst gemeint ist und nicht ein bloß rhetorischer Trick zur Verschleierung eines fachlichen Alleineigentumsanspruchs an archäologischen Kulturgütern sein soll, der durch nichts zu rechtfertigen ist (siehe auch Karl 2013).

Das mag zwar für die staatlichen BodendenkmalpflegerInnen, die damit die absolutistische Herrschaft über die Bodendenkmale verlieren, die sie bisher für sich in Anspruch genommen und durchzusetzen versucht haben (siehe dazu auch Karl 2016); aber für die Allgemeinheit – der die staatlichen BodendenkmalpflegerInnen als StaatsdienerInnen in einer demokratischen Gesellschaft zu dienen haben – und für die Archäologie ist das gut. Nicht nur ist es ganz im Sinn unserer jeweiligen Staats- bzw. Landesverfassungen, auch wo diese den Denkmalschutz als eine Aufgabe bzw. ein Ziel der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft bestimmen<sup>19</sup>, und internationaler Übereinkommen wie z.B. der Faro-Konvention (insbesondere Art. 1a, 4a und c, 5b-e, 6a, 7, 8c, 11b-e, und 12; CoE 2005) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 27), dass BürgerInnen nicht nur frei am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilnehmen und am wissenschaftlichen Fortschritt, sondern auch an Bodendenkmalen teilhaben und aus ihnen Nutzen ziehen können: die BürgerInnen, sowohl einzeln als auch kollektiv, sind schließlich die Allgemeinheit, die Öffentlichkeit, in deren Interesse unsere Länder bzw. Staaten überhaupt Denkmale schützen. Sondern es ist auch zum Vorteil, sowohl der BürgerInnen als auch der Archäologie, wenn BürgerInnen, neuerlich sowohl einzeln als auch kollektiv, die Archäologie auch tatsächlich aktiv nutzen können und auch an Entscheidungen über ihr Schicksal beteiligt sind, denn erst und nur die Nützlichkeit, d.h. die Möglichkeit, sie auch tatsächlich zum eigenen und allgemeinen Vorteil zu nutzen, verleiht den Bodendenkmalen Wert und ermöglicht somit der Allgemeinheit ihre Wertschätzung. Erst und nur die Teilhabe wiederum, d.h. die Möglichkeit, auch Entscheidungen über ihr Schicksal mit beeinflussen zu können, überträgt der Allgemeinheit dann auch eine tatsächliche Verantwortung für dieses Schicksal und damit auch eine gewisse Verpflichtung, sich auch selbst um die Bodendenkmale zu kümmern.

Die ethisch, gesellschaftlich und nicht zuletzt auch politisch und wirtschaftlich notwendige Machtverschiebung von den staatlichen DenkmalpflegerInnen hin zur Bevölkerung ganz allgemein ist also keineswegs eine Gefahr, sondern eine Chance, vielleicht sogar die letzte, für die Archäologie,

sowohl als Wissenschaft als auch als Schutzgegenstand. Öffentliches Interesse ergibt sich nämlich letztendlich – so sehr man sein Bestehen auch anders zu postulieren oder herzuleiten versuchen kann – immer daraus, dass sich die Öffentlichkeit tatsächlich für etwas interessiert. Interessieren tut sich die Öffentlichkeit jedoch nur für Sachen, die ihr wertvoll sind; und Sachen, über die sie nicht viel weiß, nicht viel erfährt, die in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle vor ihr versteckt werden und mit denen sie (außer sie vielleicht hinter Glas im Museum, in einem Buch oder im Fernsehen zu begaffen) weder etwas tun noch das was mit ihnen geschehen soll beeinflussen kann, sind ihr regelhaft nur sehr wenig oder sogar gar nichts wert. Und das schlägt sich dann auch in der gesellschaftlichen Wertschätzung der (archäologischen) Denkmalpflege nieder (siehe auch Rüscher 2004, 3), die derzeit niedriger kaum noch sein kann.

### Schatzgrabungen können weiterhin verboten werden

Eine solche Machtverschiebung bedeutet übrigens keineswegs, dass man Grabungen oder auch nur sonstige Nachforschungen, die aus nichtwissenschaftlichen Gründen durchgeführt werden sollen, nicht verbieten kann: Grabungen oder Nachforschungen aus nichtwissenschaftlichen Zwecken können sich z.B. klarerweise nicht auf den Schutz durch die Wissenschaftsfreiheit berufen. „Schatzgrabungen“<sup>20</sup> sind schon allein deshalb durch die Wissenschaftsfreiheit nicht geschützt, weil es bei ihnen nicht um wissenschaftlichen, sondern um wirtschaftlichen Profit geht. Sie stellen auch keine Teilhabe am Allgemeinwohlgut Archäologie dar: vielmehr geht es dabei um eine private Aneignung einer Sache, also darum, diese Sache der Verfügungsgewalt durch die Allgemeinheit zu entziehen und diese stattdessen als Einzelner für sich zu monopolisieren.

Man kann also Schatzgrabungen durchaus einer behördlichen Genehmigungspflicht unterwerfen, wenn der Staat das möchte, oder sie auch ganz grundsätzlich verbieten, weil das die Wissenschaftsfreiheit oder auch kulturelle Teilhaberechte überhaupt nicht tangiert und auch zum Schutz des öffentlichen und der berechtigten Interessen Dritter vor der privaten Aneignung eines Gemeinwohlguts durch Einzelne notwendig sein kann<sup>21</sup>. Die Änderung des Blickwinkels, die ich vornehme, ändert also in Bezug auf nichtwissenschaftliche Grabungen grundsätzlich einmal überhaupt nichts.

Solche Grabungen muss man jedoch anders einer denkmalbehördlichen Genehmigungspflicht oder sogar einem Totalverbot unterwerfen, als das derzeit geschieht: man kann nicht die Nachforschung zum Zweck der Entdeckung von Bodendenkmälern denkmalrechtlich Genehmigungspflichten unterwerfen oder verbieten, sondern muss dafür Grabungen und sonstige Handlungen genehmigungspflichtig machen oder verbieten, die eine gegenwärtige oder zukünftige wissenschaftliche Erforschung der Bodendenkmäle gefährden oder unmöglich machen. Erst das gestattet einen halbwegs effektiven Bodendenkmalschutz, der auch tatsächlich dazu geeignet ist, das eigentliche gesetzliche Schutzziel zu erreichen, d.h. die Sicherstellung der wissenschaftlichen Erforschbarkeit der Bodendenkmäle durch ihren Schutz vor ihrer Erforschung zuvorkommenden Veränderungen und Zerstörungen. Nicht wissenschaftlich sachgerecht durchgeführte Schatzgrabungen sind solche Veränderungen bzw. Zerstörungen, die der wissenschaftlichen Untersuchung von Bodendenkmälern zuvorkommen und können daher problemlos verboten werden, wenn man das will (siehe dazu auch Karl 2017b).

### Veränderung der Prioritätensetzung und des Umgangs mit Bodendenkmälern

Verlagert man seinen Standpunkt aus einer idealisierten Zukunft in die reale Gegenwart, verändert sich auch die Prioritätensetzung für die archäologische Denkmalpflege bedeutend: es hat, aus diesem Blickwinkel betrachtet, nicht mehr die ungestörte Erhaltung von Bodendenkmälern die höchste Priorität, sondern eben ihre Erforschung, wann auch immer diese Erforschung nun stattfindet. Das

impliziert natürlich eine, allerdings der Erforschung nur nachgereichte, sekundäre Priorität für die Erhaltung der Bodendenkmale, die derzeit gerade nicht erforscht werden: diese sollen schließlich in der Zukunft, wenn dann jemand, der wissenschaftliche Erkenntnisinteressen verfolgt, aus ihnen Erkenntnisse gewinnen möchte, noch möglichst unverändert vorhanden sein, damit sie dann auch tatsächlich noch erforscht werden können. Will allerdings derzeit jemand ein Bodendenkmal erforschen, dann überwiegt sein berechtigtes Interesse an der wissenschaftlichen Erforschung dieses Bodendenkmals wenigstens immer dann und so lange, als das von ihm als Forschungsgegenstand gewählte Bodendenkmal nicht aus anderen Gründen als zum wissenschaftlichen Quellenschutz im öffentlichen Interesse zu erhalten ist oder aus strategischen Gründen im Sinne des Art. 2 ii der Valletta-Konvention für die Erforschung durch zukünftige Generationen reserviert wurde.

In der denkmalpflegerischen Praxis ändert sich damit, insbesondere im Bereich der Rettungsgrabungen, wenig bis gar nichts: eine Fundstelle, die (mehr oder minder „akut“) durch äußere Einflüsse gefährdet wird, muss dann immer noch bevor durch die Gefährdung realer Schaden an ihr entsteht, mit den derzeit zur Verfügung stehenden Grabungsmethoden ausgegraben werden, weil sonst die in ihr gespeicherte historische Information unwiederbringlich verloren geht. Diese Information gilt es im Notfall zu erhalten, indem sie, bevor sie durch unwissenschaftliche Grabungen oder sonstige Handlungen zerstört wird, mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden untersucht und damit durch Dokumentation erhalten wird. Dabei handelt es sich übrigens bei einer solchen denkmalpflegerischen Notmaßnahme nicht (unbedingt) um eine wissenschaftliche Erforschung des betroffenen Bodendenkmals: zwar werden die im Bodendenkmal enthaltenen, derzeit als relevant erachteten historischen Informationen mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden dokumentiert, es muss allerdings bei ihrer Durchführung weder ein konkretes Erkenntnisziel<sup>22</sup> bestehen noch die Publikation der bei dieser Rettungsgrabung allfällig – sozusagen zufällig – gewonnenen Erkenntnisse beabsichtigt sein<sup>23</sup>. Dass Rettungsgrabungen keine wissenschaftlichen Forschungen sind ist auch sehr wichtig, insbesondere zur Rechtfertigung (und gleichzeitigen Beschränkung) des Verursacherprinzips in der Archäologie<sup>24</sup>.

Es ändert sich durch die Verrückung des Standpunkts und der Prioritätensetzung allerdings unser Umgang mit Bodendenkmalen in anderen Kontexten. Man kann nämlich aus diesem Blickwinkel Bodendenkmale nicht mehr für die Forschung vor der Forschung schützen; Denkmale nicht mehr nur ihrer Erhaltung wegen erhalten, also als reinen Selbstzweck; sondern der Nutzen und die Nutzung von Denkmälern rückt (wieder) in den Vordergrund. Wert ergibt sich, wie bereits oben erwähnt wurde, immer erst daraus, dass etwas genutzt wird; und gerade in dieser Hinsicht versagt die deutschsprachige archäologische Denkmalpflege seit langem und stetig zunehmend<sup>25</sup>.

Dieser Umgang mit Bodendenkmalen wird durch die Veränderung des Blickwinkels in die hier gewählte Richtung unmöglich gemacht: es wird BürgerInnen – sowohl solchen, die graduierte ArchäologInnen sind als auch allen anderen – unter dieser Betrachtungsweise zwingend zu gestatten sein, Bodendenkmale wenigstens wissenschaftlich so zu nutzen, wie sie es für richtig halten, solange es keine besonderen Gründe gibt, weshalb ein konkretes Bodendenkmal besonderen Schutz – eben auch vor der Nutzung zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn – bedarf. Dafür, dass diese Nutzungsmöglichkeit archäologischer Denkmale essentiell ist, um ihre Wertschätzung überhaupt erst zu ermöglichen, muss man nicht erst die Denkmalwerttheorie von Alois Riegl (1903) bemühen, die gerade Bodendenkmalen primär historischen Wert zuschreibt, der erst durch ihre Erforschung realisiert werden kann, sondern liegt auf der Hand: Denkmale, die man nicht kennt, und Denkmale, über die niemand etwas weiß, kann man auch nicht wertschätzen, weil sie keine der Denkmälern üblicherweise zugeschriebenen Funktionen erfüllen können. Ihre wissenschaftliche Nutzung, für die ihre Erforschung unumgänglich ist, muss daher ermöglicht und sogar gefördert werden.

## Regeländerungen

Das einzige Problem damit, sachgerechte wissenschaftliche Nachforschungen inklusive Forschungsgrabungen auf ausschließlich zum Zweck der Erhaltung ihrer wissenschaftlichen Erforschbarkeit geschützten Bodendenkmälern generell freizugeben ist aus diesem Blickwinkel betrachtet das, dass natürlich auch sogenannte „Schatzgräber“ fälschlich behaupten könnten, dass sie nicht etwa aus wirtschaftlichen oder anderen, sondern aus wissenschaftlichen Profitmotiven graben, wenn man sie dabei erwischt. Das ist jedoch kein grundsätzliches Problem, das der Ermöglichung und Förderung der freien wissenschaftlichen Nutzung von Bodendenkmälern entgegensteht, sondern ist ein praktisches Problem, das durch die adäquate Gestaltung der konkreten, gesetzlichen Regeln, die zum Schutz der Bodendenkmale vor unsachgemäßer Zerstörung und Veränderung geschaffen werden, und deren korrekte Anwendung gelöst werden kann (siehe dazu auch schon Karl 2017b).

Eine Überprüfung, ob eine Handlung den Anforderungen genügt, die sie unter den Schutz der Wissenschaftsfreiheit stellen, sollte nämlich in der Praxis einigermaßen leicht dadurch durchführbar sein, dass man die voraussichtlichen und/oder tatsächlichen Handlungsfolgen betrachtet und in Hinblick darauf beurteilt, ob diese die für Wissenschaftlichkeit erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Sind Grabungen oder sonstige invasive Nachforschungen in einer solchen Weise durchgeführt worden, dass erkennbar ist, dass sie auf ein wissenschaftliches Erkenntnisziel ausgerichtet waren, einer Methodik gefolgt wurde, die innerhalb des bestehenden wissenschaftlichen Methodenkanons liegt oder falls nicht von diesem nur aus wissenschaftlichen Gründen (eben z.B. zur Entwicklung neuer Methoden) abweicht und die Einbringung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in den wissenschaftlichen Diskurs wenigstens wahrscheinlich ist, sind diese Voraussetzungen offensichtlich erfüllt und die Handlung unterliegt dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit. Eine solche Überprüfung kann auch präventiv erfolgen, wenn man einen potentiellen Schatzgräber im Feld antrifft: kann dieser bei Befragung an Ort und Stelle nicht glaubwürdig darlegen, welche wissenschaftliche Erkenntnisziele er mit seinen Handlungen verfolgt, kann seine Methodik nicht erklären und/oder führt keine geeigneten Materialien zur Dokumentation seiner Beobachtungen bei Grabungen mit, ist sein Handeln offensichtlich nicht wissenschaftlich und daher auch nicht durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt. Besteht dieser Schutz im konkreten Fall nicht und sind nicht wissenschaftlich durchgeführte Grabungen verboten, handelt der Täter offensichtlich rechtswidrig und kann dafür dann auch bestraft werden.

Konkret bedeutet das, dass eine Änderung der denkmalschutzrechtlichen Regelungen und ihrer Anwendungspraxis notwendig ist, denn die derzeit bestehenden Gesetze und ihre Anwendung durch die zuständigen Behörden sind weitgehend ungeeignet dafür, das eigentliche gesetzliche Schutzziel – den Schutz der Bodendenkmale vor unsachgemäßer Zerstörung vor ihrer sachgerechten wissenschaftlichen Erforschung – zu erreichen. Das geht nicht durch Genehmigungspflichten, die in erster Linie die wissenschaftliche Erforschung der Bodendenkmale behindern, aber Schatzgräber nicht von der Durchführung gemeinwohlschädigender Ausgrabungen abhalten; sondern nur durch allgemeine Regeln, die definieren, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine archäologische Nachforschung als wissenschaftlich adäquat betrachtet werden kann und daher erlaubt ist; und wann das nicht der Fall ist und daher Grabungen und andere Bodendenkmale verändern und zerstören könnende Handlungen verboten sind. Vorschläge, wie man eine solche andere Regelung der Problematik in der Praxis gestalten kann, die weit erfolversprechender ist als der bisher gewählte Weg, habe ich bereits andernorts dargestellt (Karl 2017b).

## Schlussfolgerungen

Die dringend notwendige Verrückung unseres Standpunktes und die damit verbundene Veränderung unseres Blickwinkels fokussieren unsere Aufmerksamkeit zurück auf den eigentlichen Zweck der archäologischen Denkmalpflege. Dieser ist nicht, wie bedeutende Teile der archäologischen Denkmalpflege seit geraumer Zeit vollkommen irrtümlich anzunehmen scheinen, die Erhaltung der Bodendenkmale „für die Zukunft“ als Selbstzweck („heute das Denkmal erhalten, damit man es auch morgen noch erhalten kann“). Vielmehr ist dieser Zweck – das „Wofür“, für das wir Bodendenkmale schützen – dass sie nicht zerstört werden, bevor sie sachgerecht erforscht werden können.

Das bedeutet, dass die **höchste Priorität** für die staatliche, archäologische Denkmalpflege **nicht die Erhaltung**, sondern die **Ermöglichung der wissenschaftlichen Erforschung** der Bodendenkmale sein muss. Nur sofern ein Bodendenkmal derzeit noch nicht ausreichend erforscht ist oder gerade erforscht wird, folgt aus dieser primären Priorität zwingend eine sekundäre Priorität, nämlich die, **noch nicht ausreichend erforschte Bodendenkmale** so lange **möglichst unverändert zu erhalten, bis ihre sachgerechte Erforschung durchgeführt werden kann**. Diese Erhaltung ist jedoch nur ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Möglichkeit zur Erfüllung des beabsichtigten Zweckes, nämlich eben der – dann aus der gegenwärtigen Sicht „zukünftigen“ – sachgemäßen Erforschung der Bodendenkmale („heute das Unerforschte erhalten, damit es auch noch morgen erforscht werden kann“).

Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass **BürgerInnen** – und in diese Gruppe gehören auch professionelle ArchäologInnen – auch tatsächlich hochrangige **Rechte an archäologischen Kulturgütern** haben; sowohl allgemeine Bürgerrechte wie die verfassungsgesetzlich garantierte, **wissenschaftliche Forschungsfreiheit**, d.h. das Recht selbstbestimmt ihre Forschungsgegenstände und Forschungsmethoden zu wählen und ihre Erkenntnisse frei von staatlicher Einflussnahme zu veröffentlichen; als auch **allgemeine Teilhaberrechte** als jene „Allgemeinheit“, in deren Interesse und zu deren Nutzen der Staat Bodendenkmale überhaupt erst schützt. Der Gemeinwohlgutcharakter der Bodendenkmale ergibt sich nämlich überhaupt erst dadurch, dass der Allgemeinheit durch ihre Erforschung ein Nutzen erwächst, aus dem sich der Wert ableitet, dessen Schutz die archäologische Denkmalschutzgesetzgebung dient.

Der Staat hat die Denkmalämter weder dazu befugt noch dafür geschaffen, die Nutzung der Denkmale durch die derzeitigen Menschen in Beschneidung deren derzeit bestehender – insbesondere wissenschaftlicher – Rechte zu be- oder sogar zu verhindern. Primäre Aufgabe des archäologischen Denkmalschutzes ist nicht, die Bodendenkmale vor den derzeitigen Menschen generell „für zukünftige Generationen“ zu schützen. Dazu hat der Staat gar kein Recht, ebenso wie er kein Recht dazu hat, Denkmalämter dazu zu befugen, die „Rechte der Bodendenkmale“ zu schützen. Bodendenkmale sind Sachen und können daher gar keine Rechte haben; und die „zukünftigen Generationen“ gibt es noch nicht und ihre Rechte können daher, wie Krischok (2016, 132-3) schon ganz richtig bemerkt hat, schon allein deshalb gar kein gegenwärtiges Schutzgut sein, weil der dafür notwendige Rechtsträger fehlt; einmal abgesehen davon, dass sich gar nicht mit ausreichender Gewissheit abschätzen lässt, welche Interessen an den Denkmalen „zukünftige Generationen“ haben werden und welche Rechte an ihnen sie daher wahrnehmen wollen werden. Wie Eckart Rüsck (2004, 5) ganz richtig festgestellt hat, geschieht „[s]elbst ein zukunftsgewandtes Bevorraten von Denkmalen [...], weil wir heute das wichtig finden“, und nicht etwa deshalb, weil irgendeine derzeit noch rein fiktive Person in einer derzeit noch ebenso fiktiven Zukunft das wichtig finden wird.

Ganz besonders hat der Staat die Denkmalämter weder dazu befugt noch dafür geschaffen, die archäologische Wissenschaft der staatlichen Hoheitsgewalt oder gar staatlicher Zensur zu unterwerfen und sich selbst bzw. seinen Organen einen Vorrang bei der Erforschung von und der

Veröffentlichung von Erkenntnissen über Bodendenkmalen zu geben, wie das wenigstens manche deutschsprachigen Denkmalämter für sich in Anspruch nehmen oder zu glauben scheinen (siehe dazu z.B. Hönes 1995, 273-4; Stobl & Sieche 2010, 265-7). Dies widerspricht nämlich diametral der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft, die durch die Wissenschaftsfreiheit vor genau solchen staatlichen Eingriffen absolut und vorbehaltlos geschützt wird.

Nur wo andere Werte von Denkmalen – z.B. ihr Wert als Wirtschaftsgut oder als identitätsstiftendes Objekt – mit der Wissenschaftsfreiheit in Konflikt geraten, haben die Denkmalämter die Aufgabe, zwischen diesen unterschiedlichen Werten abzuwägen und dann – soweit notwendig – gegebenenfalls auch die Wissenschaftsfreiheit verhältnismäßig einzuschränken. Auch hier hat jedoch jedenfalls der derzeitige Nutzen dieser Bodendenkmale für gegenwärtige Menschen Vorrang, nicht irgendein spekulativ konstruierbarer, möglicher zukünftiger Nutzen. Darüber hinaus kann bei der überwältigenden Mehrheit der Bodendenkmale dieser sonstige Nutzen von Bodendenkmalen die Erforderlichkeit ihrer freien wissenschaftlichen Erforschung schon allein deshalb nicht überwiegen, weil diese bis zu ihrer Entdeckung und wissenschaftlichen Untersuchung diesen anderen Nutzen gar nicht entfalten können, weil sie unentdeckt, unsichtbar und daher auch für diese anderen Zwecke nicht nutzbar im Erdboden verborgen liegen.

Glauben also die Denkmalämter oder archäologische Denkmalpfleger (wie z.B. der oben zitierte Gutachter) im Gegensatz zum hier Erläuterten, dass die primäre Aufgabe und der Zweck der archäologischen Denkmalpflege die möglichst unveränderte Erhaltung der Bodendenkmale ist, und ihre Erforschung der „*Notwendigkeit des Erhalts der Fundstellen*“ untergeordnet, dann habe nicht ich, sondern dann haben sie, den Zweck des archäologischen Denkmalschutzes und ihre Aufgabe grundsätzlich falsch verstanden. Wer in der Funktion als staatlicher Bodendenkmalpfleger glaubt, dass es „*Im Grundsatz [...] Ziel und Aufgabe der Bodendenkmalpflege*“ ist, „*alle Kulturgüter/Fundstellen [...] unangetastet zu lassen*“, (und dabei sogar ihre zerstörungsfreie Untersuchung für Antasten hält und daher zu verbieten versucht), nimmt er die Verantwortung nicht wahr (Rüsch 2004, 4), für die ihn der Staat angestellt und zu der ihn der Staat ermächtigt hat (und überhaupt ermächtigen darf).

Vielmehr erledigt er nicht nur seinen Job nicht, sondern überschreitet er seine Kompetenzen massiv, um seiner persönlichen Vorliebe die Bodendenkmale seiner persönlichen, absolutistischen Herrschaft zu unterwerfen und alle anderen von ihnen möglichst auszuschließen Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an den Bodendenkmalen einzuräumen. Und das ist ein gravierender Missbrauch der Gewaltbefugnisse, die ihm der Staat zur Wahrung des öffentlichen Interesses an den Bodendenkmalen eingeräumt hat.

## Danksagungen

Ich bin Cornelius Holtorf, Hilthart Pedersen, Jürgen Wörner, Christoph Unglaub und John Hooker für ihre hilfreichen und einsichtsvollen Kommentare zum Manuskript dieses Artikels in einer Diskussions-Session auf Academia.edu zu Dank verpflichtet. Auch wenn ich nicht alle Anregungen in die Endfassung aufgenommen habe, haben mir alle dabei geholfen, meine in diesem Artikel dargestellten Gedanken weiter zu entwickeln und klarer darzustellen.

## Bibliografie

- Berka, W. 1999. *Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich*. Wien: Springer.
- Brunecker, F. 2008. Faszination Schatzsuche: Von Ausgräbern und Raubgräbern. In F. Brunecker (Hg.), *Raubgräber – Schatzgräber*, 14-39. Stuttgart: Theiss.

CoE 1992. *Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)*. Valletta, 16.1.1992, Council of Europe: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/143.htm> [21/8/2014]. Amtliche österreichische Übersetzung ins Deutsche siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00201/imfname\\_355322.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00201/imfname_355322.pdf).

CoE 2005. *Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft*. Faro, 27.10.2005, Council of Europe: <http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/199> [19/10/2015]. Amtliche österreichische Übersetzung ins Deutsche siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR\\_00100/imfname\\_374805.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00100/imfname_374805.pdf).

Faltin, T. 2016. Große Krise in der Archäologie. *Stuttgarter-Zeitung.de* (Online) 18.8.2016, <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.baden-wuerttemberg-grosse-krise-in-der-archaeologie.c7581ed6-c905-400c-a7df-4863dd5ad45f.html> [6/10/2016].

Emerick, K. 2014. *Conserving and Managing Ancient Monuments. Heritage, Democracy, and Inclusion*. Woodbridge: Boydell.

Fairclough, G. 2009. Conservation and the British. In: J. Schofield (Hg.), *Defining Moments: Dramatic Archaeologies of the Twentieth-Century*, 157–164. BAR International Series 2005. Oxford: Archaeopress.

Faulkner, N. 2000. Archaeology from Below. *Public Archaeology* 1, 21–33.

Gersbach, E. 1998. *Ausgrabung heute. Methoden und Techniken der Feldgrabung*. 3. Aufl., Stuttgart: Theiss.

HessenArchäologie 2015. *Richtlinien zur Grabungsdokumentation Archäologie und Behandlung von Grabungsfunden und Proben*. Stand 1.8.2015. Wiesbaden: HessenArchäologie, [http://hessen-archaeologie.de/Download/hA\\_Grabungs-Dokurichtlinien\\_2015.pdf](http://hessen-archaeologie.de/Download/hA_Grabungs-Dokurichtlinien_2015.pdf) [12/1/2017].

HessenArchäologie 2017. *Richtlinien zur Grabungsdokumentation Archäologie und Behandlung von Grabungsfunden und Proben*. Stand 1.1.2017. Wiesbaden: HessenArchäologie, [http://hessen-archaeologie.de/Download/hA\\_Grabungs-Dokurichtlinien\\_2015.pdf](http://hessen-archaeologie.de/Download/hA_Grabungs-Dokurichtlinien_2015.pdf) [12/1/2017].

Hönes, E.-R. 1995. *Denkmalrecht Rheinland-Pfalz*. 2. Auflage. Mainz: Deutscher Gemeindeverlag.

Hofmann, K.P., Meier, T., Mölders, D., Schreiber, S. (Hg.) 2016. *Massendinghaltung in der Archäologie. Der material turn und die Ur- und Frühgeschichte*. Leiden: Sidestone Press.

Holtorf, C. 2012. The Heritage of Heritage. *Heritage & Society* 5/2, 153-74.

Holtorf, C., Högberg, A. 2015. Contemporary Heritage and the Future. In E. Waterson, S. Watson (Hg.), *The Palgrave Handbook of Contemporary Heritage Research*, 509-23. Basingstoke and New York: Palgrave Macmillan.

Jones, S. 2006. They made it a living thing didn't they? The growth of things and the fossilization of heritage. In: R. Layton, P. Stone (Hg.), *A future for archaeology: the past in the present*, 107-26. London: UCL Press.

Karl, R. 2013. Unseres? Deins? Meins? Wem gehören archäologische Kulturgüter? *Archäologische Informationen* 36, 139-52.

Karl, R. 2016. Obrigkeit und Untertan im denkmalpflegerischen Diskurs. Standesdenken als Barriere für eine Citizen Science? *Forum Kritische Archäologie* 5, 1-15.



- Karl, R. 2017a. Ich bin Hobbychirurg und Hobbypolizist. *Archäologische Informationen* 40, Early View: [http://www.dguf.de/fileadmin/AI/ArchInf-EV\\_Karl2.pdf](http://www.dguf.de/fileadmin/AI/ArchInf-EV_Karl2.pdf) [17/1/2017].
- Karl, R. 2017b. *Was ist eigentlich eine „Raubgrabung“? Ein Vorschlag zu einer alternativen Lösung für das „Raubgrabungsproblem“*. Wien: <http://archaeologieforum.at> 2017 [17/1/2017].
- Karl, R., Möller, K. 2016. Empirische Untersuchung des Verhältnisses der Anzahl von MetallsucherInnen im deutsch-britischen Vergleich. Oder: wie wenig Einfluss die Gesetzeslage hat. *Archäologische Informationen* 39, Early View 13.2.2016, [http://www.dguf.de/fileadmin/AI/ArchInf-EV\\_Karl\\_Moeller.pdf](http://www.dguf.de/fileadmin/AI/ArchInf-EV_Karl_Moeller.pdf) [/10/2016].
- Kriesch, E.G., Eberl, W., Bielfeldt, D., Wegener, H.-H. 1997. *Gegen die Raubgräber*. 2. Aufl., Bonn: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz.
- Krischok, H. 2016. *Der rechtliche Schutz des Wertes archäologischer Kulturgüter*. Beiträge zur Grundfragen des Rechts 17, Göttingen: V & R unipress.
- Kuhn, T.S. 1976. *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*. Zweite revidierte und um das Postskriptum von 1969 ergänzte Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Leskovar, J., Traxler, S. 2010. Archäologie in Oberösterreich – Herausforderungen und Perspektiven für Museen. In Verbund OÖ Museen (Hg.), *(Heimat-) Museen neu denken! 9. Oberösterreichischer Museumstag. Mondsee, 2010. Berichtsband*, 58-68. Leonding: Verbund OÖ Museen.
- Lipe, W.D. 1996. In Defense of Digging: Archeological Preservation as a Means, Not an End. *Cultural Resource Management* 19/7, 23-7.
- Neustupný, Z. 2010. Cover is not shelter: archaeology and forestry in the Czech Republic. In S. Trow, V. Holyoak, E. Byrnes (Hg.), *Heritage Management of Farmed and Forested Landscapes in Europe*, 69-73. EAC Occasional Papers 4, Budapest: Archaeolingua.
- Otten, T. 2012. *Archaeology in focus – Of scientific and illicit excavations*. Bonn: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz.
- PAS 2014. *The Portable Antiquities Scheme Annual Report 2014*. London: The British Museum.
- Perske, J. 2016. Archäologen schlagen Alarm. *Frankfurter Neue Presse* (Online) 19.9.2016; <http://www.fnp.de/rhein-main/Archaeologen-schlagen-Alarm;art801,2223626> [6/10/2016].
- Pieroth; B., Schlink, B., Kingreen, T., Poscher, R. 2015. *Grundrechte. Staatsrecht II*. 31. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.
- Pollak, M. 2011. Zur Theorienbildung der archäologischen Denkmalpflege in Österreich. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege* LXV/3, 227-39.
- Riegl, A. 1903. *Der moderne Denkmalkultus – Sein Wesen und seine Entstehung*. Wien: Braumüller.
- Rüsch, E. 2004. Vergangenheitsfalle oder Zukunftsentorgung? Folgen einer Denkmalpflege ohne Gegenwartsbewusstsein. *Kunsttexte.de* 1/2004, 1-5. <http://edoc.hu-berlin.de/kunsttexte/download/denk/sym3-ruesch-v.pdf> [17/1/2017].
- Smith, L. 2006. *Uses of Heritage*. London: Routledge.
- Strobl, H., Sieche, H. 2010. *Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar und Vorschriftensammlung*. 3. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer.

Trow, S., Holyoak, V., Byrnes, E. (Hg.) 2010. *Heritage Management of Farmed and Forested Landscapes in Europe*. EAC Occasional Papers 4, Budapest: Archaeolingua.

Waddington, K. 2013. *The Settlements of Northwest Wales. From the Late Bronze Age to the Early Medieval Period*. Cardiff: University of Wales Press.

Webster, C. 2014. *Field Archaeologist's Survival Guide*. Walnut Creek: Left Coast Press.

Wheeler, R.E.M 1954. *Archaeology from the Earth*. Oxford: Clarendon Press.

Willems, Willem J.H. 2012. Problems with preservation in situ. In C. Bakels, H. Kamermans (Hg.), *The End of Our Firth Decade*, 1-8. *Analecta Praehistorica Leidensia* 43/44, Leiden: University.

#### **Anschrift des Autors:**

Prof. PD Mag.Dr. Raimund KARL FSA FSASCOT MIFA  
School of History, Welsh History and Archaeology  
Prifysgol Bangor University  
College Road  
Bangor, Gwynedd LL57 2DG  
United Kingdom  
[r.karl@bangor.ac.uk](mailto:r.karl@bangor.ac.uk)

#### **Empfohlene Zitierweise für diesen Artikel:**

Karl, R. 2017. *Wofür schützen wir Bodendenkmale eigentlich? Eine Kritik der archäologischen Denkmalpflege im deutschen Sprachraum*. Wien: <http://archaeologieforum.at>.

#### **Copyright-Information:**

Dieser Artikel darf entsprechend der Creative Commons Lizenz CC BY-NC 4.0 zu nicht kommerziellen Zwecken frei geteilt und auch in bearbeiteter Form weiterverwendet werden.

---

<sup>1</sup> Auch wenn oder gerade weil Kuhn (1976, 105-6) darauf hingewiesen hat, dass ein in eine Krise geratenes Paradigma von seinen Vertretern aus Sicht ihres Paradigmas verteidigt wird; während die Kritiker dieses Paradigmas – die ja Anhänger eines anderen Paradigmas sind – es aus der Sicht dieses anderen Paradigmas kritisieren. Gerade weil das – wenn man so möchte – letztendlich ein politischer Richtungsstreit ist, muss er in einer demokratischen Gesellschaft auch in einem freien, öffentlichen Diskurs ausgetragen werden.

<sup>2</sup> Warum Rettungsgrabungen tatsächlich „notwendiger“ sein sollten als Forschungsgrabungen, wird – wenn überhaupt – gewöhnlich nur mit dem rein pragmatischen Argument begründet, dass die betroffenen Fundstellen ja sonst durch äußere Umstände – gewöhnlich Bauarbeiten – zerstört würden. Dieses Argument ist jedoch nur dann stichhaltig, wenn man in den verschiedenen Fällen von wirtschaftlich und wissenschaftlich motivierter Zerstörung archäologischer Fundstellen einen ungleichen Vergleichsrahmen wählt. Verglichen wird hier nämlich die Situation zum Zeitpunkt **nach der Entscheidung, dass** das private Interesse des Bauherrn an der Verbauung das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Fundstelle überwiegt, mit der Situation zum Zeitpunkt **vor der Entscheidung, ob** das private Interesse des Wissenschaftlers an der Erforschung das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Fundstelle überwiegt. Zieht man für diesen Vergleich hingegen die Situation zum jeweils gleichen Zeitpunkt im Entscheidungsprozess heran, sind (meist durch geplante Bauvorhaben verursachte) „Rettungsgrabungen“ und (durch geplante Forschungsvorhaben verursachte) „Forschungsgrabungen“ exakt gleich „notwendig“: vor der Entscheidung, ob die Zerstörung der Fundstelle – ob nun zum Zweck ihrer Verbauung oder zum Zweck ihrer Erforschung – erlaubt werden soll, sind weder die Rettungs- noch die Forschungsgrabung

---

notwendig, weil in beiden Fällen die Erlaubnis dazu verweigert werden kann; nach der Entscheidung diese Erlaubnis zu erteilen sind hingegen beide gleichermaßen „notwendig“.

Es ist auch keineswegs so, dass eine geplante Verbauung (immer) nur an genau der Stelle möglich ist, an der sich die dadurch betreffende Fundstelle befindet, die Forschung hingegen (immer) auch mit bereits vorhandenen Altmaterialien oder den Ergebnissen von Rettungsgrabungen möglich ist: man kann (nahezu) alle Bauwerke auch auf anderen Bodenflächen errichten als gerade jenen, auf denen sich erhaltenswerte Bodendenkmale befinden; und man kann keineswegs alle möglicherweise relevanten Forschungsfragen (z.B. solche zur genauen Datierung und stratigrafischem Aufbau der konkret betroffenen Fundstelle) durch die Untersuchung von Altmaterialien und Ergebnissen von Rettungsgrabungen auf anderen Fundstellen beantworten. Vielmehr besteht normalerweise sowohl in der Bau- als auch der Forschungsplanung eine mehr oder minder großes Spektrum an verschiedenen Optionen zur Verfügung: bei der Bauplanung verschiedene mögliche Standorte oder – bei linearen Bauprojekten – Trassenführungen, von denen entweder solche gewählt werden können, die – weil sie keine (bekannten) archäologischen Fundstellen berühren – gar keine Rettungsgrabungen erforderlich machen, oder solche, die – weil sie archäologische Fundstellen berühren – Rettungsgrabungen erforderlich machen. Ähnliches gilt bei der überwiegenden Mehrheit von geplanten Forschungsprojekten: über die Beantwortung von Fragen zu einer ganz konkreten Einzelfundstelle hinausgehende Forschungsprojekte kann man zumeist entweder mit bereits zu früherer Zeit (und sei es nur bei soeben abgeschlossenen Rettungsgrabungen) ausgegrabenen „Altmaterialien“ und damit ganz ohne irgendwelche neuen Forschungsgrabungen oder auch mit gezielten, neuen Forschungsgrabungen auf spezifisch zur Beantwortung der relevanten Forschungsfragen des Projekts geeignet erscheinenden Fundstellen durchführen. Die jeweils zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten sind also im Prinzip die gleichen: man kann sein Projekt so planen, dass für seine Umsetzung keine zusätzlichen archäologischen Ausgrabungen notwendig werden, oder man kann es so planen, dass diese notwendig sind.

Zum Schluss, dass durch Bauvorhaben verursachte Rettungsgrabungen notwendiger sind als Forschungsgrabungen, kann man nur gelangen, wenn man annimmt, dass der wirtschaftliche Fortschritt bzw. der wirtschaftliche Vorteil jedenfalls weit wichtiger, höher zu bewerten und „notwendiger“ ist als der wissenschaftliche Fortschritt bzw. Vorteil. Gerade diese Sichtweise sollte man jedoch als Archäologe – und zwar egal ob als primär in der Forschung oder primär in der Denkmalpflege tätiger Archäologe – nicht akzeptieren, weil daraus folgt letztlich zwingend, dass, wenn es wirtschaftlich vorteilhafter bzw. für den wirtschaftlichen Fortschritt (angeblich) „notwendig“ sein sollte, archäologische Denkmale auch ganz ohne Rettungsgrabungen wegbaggern dürfte. Denn die Rettungsgrabungen dienen ja letztendlich (wie in diesem Artikel später noch gezeigt werden wird) primär der Sicherung der archäologischen Forschungsquellen, und wenn die Forschung hinter den Notwendigkeiten des wirtschaftlichen Fortschritts zurückzustehen hat, dann wird es schwer dafür zu argumentieren, dass man die Wirtschaft dafür mit zusätzlichen Kosten belasten muss, dass ein paar wissenschaftliche Forschungsquellen für ein Orchideenfach wie die Archäologie nicht verloren gehen.

Wählt man also den gleichen Vergleichsrahmen für beide Fälle und unterwirft man die wissenschaftliche Forschung nicht vollkommen willkürlich dem Diktat der (angeblichen) wirtschaftlichen Notwendigkeit, sind Rettungs- und Forschungsgrabungen jeweils exakt gleich „notwendig“ (oder auch nicht).

<sup>3</sup> Archäologische Quellen an sich, d.h. als Kategorie von Objekten, sind keine endliche Ressource, sondern entstehen andauernd in unzählbar großer Menge neu: alles, was wir heute tun, das Spuren im Boden hinterlässt, erzeugt neue materielle Hinterlassenschaften im Boden, die in der Zukunft mit archäologischen Methoden untersucht werden können – und Zukunft bedeutet da schon eine Nanosekunde nach ihrer Entstehung. Nur konkrete archäologische Quellen, also z.B. materielle Spuren menschlichen Handelns in der Eisenzeit, im Neolithikum, im Mittelalter oder der bereits vergangenen Neuzeit, die konkrete Fragen zu menschlichen Handlungen in diesen konkreten Zeiten zu beantworten erlauben, sind endliche Ressourcen, weil sie eben in der Gegenwart und Zukunft nicht mehr neu entstehen werden; wenigstens soweit wir das derzeit zu wissen glauben.

<sup>4</sup> Nur zum Beispiel: es könnte schließlich sein, dass irgendwann einmal in der Zukunft die Menschheit sowohl einen Antrieb entwickelt, mit dem es möglich ist, mit Überlichtgeschwindigkeit durchs All zu reisen, als auch Teleskope, die so hochauflösend sind, dass man auch noch aus vielen tausenden Lichtjahren Entfernung die Erde in ausreichender Feinauflösung betrachten kann, um jedes auch noch so feine, mit dem freien Auge sichtbare Detail zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen braucht man dann potentiell gar keine archäologischen Quellen im heutigen Sinn mehr, um z.B. die europäische Eisenzeit zu erforschen, weil man einfach mittels der Teleskope in die Vergangenheit zurück und sich das Leben in der Eisenzeit direkt anschauen kann. Das ist natürlich aus heutiger Sicht gesehen reine Science-Fiction, aber noch vor 100 Jahren war die Möglichkeit, Fotoaufnahmen der Erde von durch Menschen in den Erdorbit gebrachten Satelliten aus zu machen, und vor nicht einmal 200 Jahren die Möglichkeit, überhaupt Fotografien zu machen, auch noch reine Science-Fiction.

---

<sup>5</sup> Und mit aktiver Pflege ist dabei nicht nur gemeint, dass man das Denkmal unter Denkmalschutz stellt oder zum Grabungsschutzgebiet erklärt und dem Grundeigentümer jede ungenehmigte Änderung der Landnutzung und maßgebliche Bodeneingriffe am Bodendenkmal untersagt, aber sonst nichts weiter dafür tut, dass das Denkmal auch wirklich erhalten bleibt. Vielmehr bedeutet es, dass man sowohl Tiere vom Denkmal fernhält als auch dessen Bewuchs mit tiefer wurzelnden und/oder höher wachsenden Pflanzen verhindert (wie z.B. Bäumen, die bei Windbruch maßgebliche Schäden an der Substanz des Denkmals verursachen können, selbst wenn sie an sich Flachwurzler sind), idealerweise auch ständig die Bodenchemie und -feuchtigkeit überprüft und bei stärkeren Veränderungen dieser beiden Faktoren gegensteuert, etc. Aktive Pflege von Bodendenkmalen entspricht also in etwa dem, was man mit beweglichen Kleinfunden in Museen macht, d.h. unter kontrollierten Bedingungen und – wenn notwendig – durch konservatorische Eingriffe – eben aktiv und nicht nur passiv dadurch, dass man jede aktive Veränderung des Bodendenkmals durch menschliche Akteure oder gar nur durch „Nachforschungen“ untersagt – in möglichst unverändertem Zustand erhält. Dass mit der aktiven konservatorischen Pflege von Bodendenkmalen im Feld immense Kosten verbunden wären, braucht nicht weiter erwähnt werden.

<sup>6</sup> Dass den staatlichen Denkmalbehörden für eine solche, in auch nur einigermaßen akzeptabel kurzen Intervallen erfolgende Einzelfallprüfung nicht einmal annähernd genug Fachpersonal zur Verfügung steht, steht natürlich vollkommen außer Frage. Schließlich kann sich auf den meisten Bodenflächen die Landnutzung und damit auch die voraussichtliche Verfallsgeschwindigkeit darauf vorkommender Bodendenkmale sehr kurzfristig ändern, d.h. eine solche Prüfung müsste wenigstens einmal jährlich, wenigstens durch Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen werden; idealerweise wenigstens alle paar Jahre einmal ergänzt durch geophysikalische Messungen und Untersuchungen der Bodenchemie, um die Geschwindigkeit des Informationsverfalls im Boden besser abschätzen zu können. Selbst wenn man solche Einzelfallprüfungen auf bereits bekannte archäologische Fundstellen beschränken und nicht auf allen Bodenflächen durchführen möchte (und die deutschsprachigen Denkmalämter argumentieren regelhaft, dass Bodendenkmale überall vorkommen können und daher die gesetzlichen Schutzbestimmungen für Bodendenkmale überall gelten, nicht nur, wo bereits bekannt ist, dass tatsächlich Bodendenkmale vorkommen; eigentlich wären solche regelmäßigen Einzelfallprüfungen also flächendeckend für das gesamte deutsche und österreichische Bundesgebiet erforderlich), reden wir hier für die meisten deutschen Bundesländer und Österreich von jeweils mindestens Zehntausenden, wenn nicht sogar Hunderttausenden solchen Einzelfallprüfungen pro Jahr. Selbstverständlich kann das in der Praxis durch die Denkmalbehörden nicht bewältigt werden, schon gar nicht mit deren derzeitigem Personalstand.

Aus der Tatsache, dass die Behörden das nicht bewältigen können, lässt sich jedoch keinesfalls ableiten, dass Bodendenkmale dadurch bestmöglich erhalten werden, dass sie nicht ausgegraben werden. Denn es bleibt sich letztendlich für die Erhaltung bzw. den Verlust der Bodendenkmale gleich, ob eine Fundstelle heute durch einen Bodeneingriff vollständig zerstört wird oder über die nächsten zehn, zwanzig oder auch hundert Jahre mehr oder minder rasch verfällt, wenn dabei die dadurch verlorengehenden Informationen nicht wissenschaftlich sachgerecht dokumentiert werden: im Endeffekt sind in beiden Fällen die nicht dokumentierten Informationen unwiederbringlich weg. Der einzige Effekt der exklusiven Beschränkung auf akut gefährdete Fundstellen ist der, dass die „nur“ chronisch gefährdeten Fundstellen vollkommen unbeobachtet zerstört werden und die archäologische Feldforschung einer dem Zufallsprinzip unterliegenden inhaltlichen Fremdbestimmung durch – primär – die Bauindustrie unterworfen wird, statt innerwissenschaftlich selbstbestimmte Prioritäten zu setzen bzw. einer vernünftigen **Forschungsstrategie** zu folgen.

<sup>7</sup> Das zuletzt genannte Problem der vermutlich rechtswidrigen Aneignungsversuche von Publikationsrechten durch das LfD Hessen ist inzwischen durch die aktuellsten Grabungsrichtlinien des LfD Hessen (Stand 1.1.2017; online frühestens seit 13.1.2017 verfügbar, HessenArchäologie 2017) behoben, in denen die in der zuvor geltenden Fassung (Stand 1.8.2015, HessenArchäologie 2015) enthaltene Behauptung, die Publikationsrechte für mit NFG gem. § 21 DSchG Hessen durchgeführte Grabungen würden beim LfD Hessen liegen, ersatzlos gestrichen wurde.

<sup>8</sup> Sieht man einmal von der numinosen und vor allem höchst dubiosen Vorstellung ab, dass dem „Original“ eine besondere, auch in irgendeiner Weise für den Betrachter empfind- bzw. wahrnehmbare, „Authentizität“ zukommt, ist für alle außerwissenschaftlichen Funktionen von Denkmalen ausschließlich deren Erscheinung relevant. Erscheint ein Objekt glaubwürdig als „Original“, ist es objektiv gesehen vollständig gleichgültig, ob es ein solches oder „nur“ eine äußerlich vom Original nicht unterscheidbare Kopie ist: der gewöhnliche Betrachter vermag in einem solchen Fall eben gerade nicht zu unterscheiden, kann gerade nicht „wahrnehmen“, welches das „authentische“ Objekt und was die Kopie ist.

<sup>9</sup> Von archäologischen Fundstellen ist hier deshalb die Rede, weil es letztendlich in der Bodendenkmalpflege primär, wenn nicht sogar ausschließlich, um den Schutz von archäologischen Fundstellen geht (siehe dazu zuletzt auch Krischok 2016, 36-9). Sowohl die im österreichischen als auch in allen deutschen Denkmalschutzgesetzen

---

angelegte Nachforschungs- bzw. Grabungsgenehmigungspflicht, als auch die üblicherweise angelegte gesetzliche Verpflichtung, die Fundstelle von Zufallsfunden für eine Inspektion durch die Denkmalbehörden unverändert zu belassen und alle dort stattfindenden Arbeiten auf eine gewisse Zeit dafür einzustellen, als auch die – ob nun nach deklaratorischem oder konstitutiven Prinzip gelöste – Unterschutzstellung von „Bodendenkmälern“ im Gelände oder von „Grabungsschutzgebieten“ im Sinne des Art. 2 ii der Valletta-Konvention (CoE 1992), dienen alle letztendlich dem Schutz und der Erhaltung des „Funds im Befund“, d.h. der im archäologischen (und in manchen Fällen auch im paläontologischen) Sinn möglichst ungestörten Fundstelle. Ein im Boden befindlicher Kleinfund, den z.B. ein Metallsucher entdecken möchte, ist im Feld nicht um seiner selbst willen geschützt, sondern deshalb, weil er sich noch im Boden und daher wenigstens mutmaßlich noch in einem Befund bzw. Kontext und damit einer möglichst ungestört zu erhaltenden Fundstelle befindet (siehe dazu auch z.B. Kriesch et al. 1997, 24-6). Der im Museum befindliche bewegliche Kleinfund, der bereits von seiner Fundstelle entfernt wurde, unterliegt hingegen im österreichischen und allen deutschen Denkmalschutzgesetzen – falls überhaupt – nur einem staatliches Schatzregal oder auch alle anderen beweglichen Kulturdenkmale betreffenden „allgemeinen“ Bestimmungen. Wenn wir also in der archäologischen Denkmalpflege vom Schutz von Bodendenkmälern reden, dann reden wir eigentlich von der möglichst unveränderten Erhaltung archäologischer Fundstellen (und gegebenenfalls von Fundlandschaften), nicht von anderen möglicherweise ebenfalls als Bodendenkmale bezeichneten Sachen.

<sup>10</sup> Zwar gibt es durchaus Ausnahmen von dieser Regel – man denke nur an ikonische archäologische Fundstellen wie Stonehenge – aber das, was diesen ikonischen Fundstellen ihre charakteristische Erscheinung gibt sind bauliche Strukturen, die genauso gut und vielleicht sogar richtiger als Baudenkmale betrachtet werden könnten und sollten. Dass sie das in der Regel nicht werden liegt daran, dass sich normalerweise in erster Linie ArchäologInnen, BaudenkmalpflegerInnen hingegen eher nicht, für sie interessieren.

<sup>11</sup> Bedingt nur deshalb, weil man die Rechte derzeitiger ForscherInnen nicht deshalb mehr als unbedingt notwendig einschränken kann, um noch gar nicht entstandene Rechte potentiell noch gar nicht geborener zukünftiger Forscher zu schützen (Krischok 2016, 132-3).

<sup>12</sup> Die Nützlichkeit bzw. Nutzbarkeit ist es, was die verschiedenen Werte, die z.B. Krischok (2016, 62-94) für archäologische Kulturgüter herausarbeitet, verbindet; gleichgültig ob es sich dabei jetzt um ihren wissenschaftlichen, ihren ökonomischen oder ihren identitätsstiftenden Wert handelt. Dieser Nutzwert kann praktischer oder auch rein sozialer Natur sein (wie z.B. die von Krischok 2016, 80-2, genannten Snob- und Veblen-Effekte bei der Bestimmung des Preises bzw. Tauschwertes von archäologischen Kulturgütern als Handelsgüter oder der von ihr Seiten 88-94 genannte Wert dieser Kulturgüter als identitätsstiftende Gegenstände: hier ist der Nutzen entweder das aus der Tatsache, seltene oder auch nur teure Güter zu besitzen, entstehende soziale Prestige bzw. die Möglichkeit zu einer soziokulturellen Verortung des Individuums als Mitglied einer bestimmten, sich von anderen gleichartigen Gruppen unterscheidbaren Gruppe von Menschen); aber um überhaupt Wert zu haben, muss das betreffende Objekt zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses irgendwie genutzt werden (können). Nutzlose Dinge sind hingegen nur „Mist“, eben Sachen, die als wertlos empfunden und daher weggeworfen oder wenigstens vernachlässigt werden.

<sup>13</sup> Dieser fachliche Kenntnisstand muss aber gerade in der archäologischen Feldforschung nicht unbedingt besonders hoch sein: nachdem in der Feldarchäologie bereits die einigermaßen exakte Datierung einer zuvor nicht genau datierbaren Fundstelle regelhaft als wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn zu betrachten ist, mag es für den diese Fundstelle ausgraben wollenden Wissenschaftler bereits genügen, wenn er weiß, dass die Datierung der konkret betroffenen Fundstelle noch nicht ausreichend genau geklärt ist. Das gleiche gilt auch für die Erfüllung der Kriterien für die „Wissenschaftlichkeit“ seines Unterfangens: will er durch seine Forschungen die genauere Datierung einer zuvor noch nicht ausreichend genau datierten Fundstelle herausfinden, wendet dazu planmäßig eine wissenschaftliche Untersuchungsmethode an (z.B. die Bergung von beweglichen Kleinfunden aus ungestörten Kontexten zum Zweck ihrer typologischen Datierung samt Dokumentation der Fundkontexte) und beabsichtigt die Publikation seiner Forschungsergebnisse (und sei es auch nur im Internet auf seiner privaten Homepage) sind die erforderlichen Kriterien, damit sein Unterfangen den Schutz der Wissenschaftsfreiheit genießt, wohl hinreichend erfüllt.

<sup>14</sup> Im Unterschied zu einer Genehmigungspflicht, bei der jede individuelle Handlung bzw. Kette zusammenhängender Handlungen einer Einzelfallentscheidung unterliegt, ist bei einer Lizenzierungspflicht vom zu Lizenzierenden in Form einer Prüfung ein allgemeiner Kompetenznachweis zur Durchführung einer bestimmten Art von Handlungen zu erbringen. Ein Beispiel für letzteres ist z.B. die Führerscheinprüfung, durch die der Kandidat seine Kompetenz zum Führen eines bestimmten Fahrzeugtyps im öffentlichen Straßenverkehr nachweist: besteht er diese Prüfung erfolgreich, darf er danach den Fahrzeugtyp, für dessen Führen er eine Lizenz (den Führerschein) hat, im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Verkehrsregeln nach „Belieben“ führen, ohne für jede einzelne Fahrt einer eigenen, eben im Einzelfall erteilten, Genehmigung zu bedürfen.

---

<sup>15</sup> Man kann die Grabungsgenehmigungspflicht mit einer (nicht bestehenden) Pflicht für Ärzte oder Rechtsanwälte vergleichen, für jede einzelne Operation oder jedes einzelne Gerichtsverfahren eine eigene Genehmigung beantragen zu müssen. Eine solche Einzelfallgenehmigungspflicht stellt offensichtlich einen weit gravierenderen Eingriff als eine bloße Lizenzierungspflicht in die Möglichkeit der Betroffenen dar, ihren Beruf auszuüben. Wenn für Mediziner und Rechtsanwälte selbst bei gefährdeten Schutzgütern wie Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit und/oder Eigentum anderer Menschen keine Einzelfallgenehmigung erforderlich ist, muss man sich die Frage stellen, warum ein solch massiver Eingriff in die Forschungsfreiheit notwendig sein sollte, wenn das dadurch gefährdete Schutzgut die – bei aller Wertschätzung für Archäologie – doch im Vergleich weit weniger bedeutende, ungestörte Erhaltung archäologisch-wissenschaftlicher Quellen ist; vor allem wenn diese Erhaltung in letzter Analyse überhaupt nur der Sicherung der Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung dieser Quellen dient.

<sup>16</sup> Eine Nachforschungsgenehmigungspflicht selbst auf solche Bodenflächen auszudehnen, auf denen nicht einmal ein begründeter Verdacht besteht, dass auf ihnen tatsächlich Bodendenkmale vorkommen, erscheint vollkommen unverhältnismäßig und ist aus denkmalpflegerischer Sicht kontraproduktiv. Unverhältnismäßig ist das schon allein deshalb, weil – soweit sich das z.B. anhand der bekannten Fundstellenverbreitung in Großbritannien, wo derzeit jährlich über 60.000 Fundmeldungen beim Portable Antiquities Scheme eingehen (PAS 2014, 40) und seit nahezu 20 Jahren um ein (inzwischen extrem großes) Vielfaches höhere jährliche Fundmelderaten als in Deutschland oder Österreich verzeichnet werden, zeigen lässt – sich dieser unbegründete Verdacht nur auf weniger als 1% der vorhandenen Bodenflächen bestätigen lässt, d.h. auf über 99% überhaupt keine Bodendenkmale vorkommen. Die Wissenschaftsfreiheit im Bereich der archäologischen Feldforschung aufgrund eines Verdachtes de facto für praktisch alle BürgerInnen nahezu völlig unabhängig von ihrer wissenschaftlichen Kompetenz beinahe vollkommen aufzuheben, obwohl sich dieser Verdacht in weniger als 1% aller Fälle bestätigt und selbst in der überwältigenden Mehrheit aller Fälle, in denen er sich bestätigt, der tatsächlich von den Nachforschungen verursachte archäologische Sachschaden minimal ist, weil selbst die meisten dabei vorgenommenen Bodeneingriffe nur in die oberste Bodenschicht eingreifen, die auch bei professionellen Ausgrabungen oft eher stiefmütterlich behandelt wird, kann sicherlich nicht als verhältnismäßig betrachtet werden. Aus denkmalpflegerischer Sicht kontraproduktiv sind solche Nachforschungsgenehmigungspflichten auf Bodenflächen, auf denen noch nicht einmal ein begründeter Verdacht besteht, dass Bodendenkmale auf ihnen vorkommen, weil sie die Fundmeldewilligkeit der BürgerInnen, die am ehesten im Feld zuvor unbekannte Bodendenkmale entdecken und melden könnten, nämlich der MetallsucherInnen, dramatisch reduzieren, ohne die Anzahl der MetallsucherInnen oder der durchschnittlich unternommenen Metallsuchen zu reduzieren (siehe dazu auch schon Karl & Möller 2016).

<sup>17</sup> Obgleich ihre „Absurdität“ z.B. bereits Mitte des 20. Jahrhunderts von Mortimer Wheeler (1954, 53-5) scharf kritisiert und die Methode als wissenschaftlich untauglich bezeichnet wurde.

<sup>18</sup> Und in Wales, wo die Einholung einer Nachforschungs-, Grabungsgenehmigung oder auch nur eine Lizenzierung des Forschers auch keine gesetzliche Voraussetzung für die Durchführung archäologischer Feldforschungen ist, sondern nur dann eine Genehmigung erforderlich ist, wenn ein konstitutiv geschütztes Bodendenkmal durch invasive Untersuchungen verändert werden soll, dürfen die EinwohnerInnen der Llŷn das auch ganz so, wie es ihnen gefällt. Nur am Rande sei bemerkt, dass sie, obwohl sie das durchaus dürfen, von diesem Recht nur in einer so verschwindend geringen Anzahl von Fällen tatsächlich Gebrauch machen, dass nennenswerte Schäden an archäologischen Fundstellen durch von Laien durchgeführte archäologische Ausgrabungen (inklusive solche von MetallsucherInnen) nicht beobachtet werden können. Was hingegen sehr wohl sehr häufig beobachtet werden kann sind nennenswerte Schäden an archäologischen Fundstellen, die durch den im Grünland (große Teile der Llŷn werden permanent als Weideland für Schafe und Rinder genutzt) häufigen Bewuchs mit – hauptsächlich – Farnkraut und Ginster und durch tierische Aktivitäten (wie z.B. Schafschrammen und andere Kuhlen) verursacht werden. Der mit Abstand meiste Schaden an der Archäologie entsteht also nicht etwa durch Ausgrabungen, sondern in den landwirtschaftlich genutzten Tiefländern durch den Pflug und den als Weide genutzten Grünflächen und Hochländern durch die viehwirtschaftliche Nutzung und unzureichendes Management von Schadpflanzen.

<sup>19</sup> Wie jedenfalls in den Landesverfassungen von Baden-Württemberg (Art. 3c), Bayern (Art. 141), Brandenburg (Art. 34), Hessen (Art. 62), Nordrhein-Westfalen (Art. 18), Rheinland-Pfalz (Art. 40), Saarland (Art. 34), Sachsen (Art. 11), Sachsen-Anhalt (Art. 36) und Thüringen (Art. 30) sowie in der Bundesverfassung in Österreich (Art. 10 Abs. 13 B-VG) der Fall.

<sup>20</sup> Der Begriff „Schatzgrabung“ wird hier für Grabungen von „Schatzgräbern“ und dieser Begriff wiederum für solche Personen verwendet, die ausschließlich oder wenigstens hauptsächlich aus wirtschaftlichen Profitmotiven oder zur Befriedigung anderer persönlicher Bedürfnisse (persönlichem Profit) nach auf die Erdoberfläche gelangten oder im Erdboden verborgenen Gegenständen suchen, unter denen sich auch, aber

---

nicht unbedingt ausschließlich, bewegliche Bodendenkmale befinden können. Dies sind insbesondere viele der Personen, die als Hobby mit dem Metallsuchgerät nach im Erdboden verborgenen Metallgegenständen suchen, ohne dass ihr Handeln dabei (wenigstens auch) ernsthaft auf wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn ausgerichtet ist. Viele MetallsucherInnen suchen aus einer Mischung von verschiedenen Motiven, zu denen meist auch ein gewisses historisches Interesse gehört. Ob dies jedoch normalerweise bereits ausreicht, um ihre Suchen als wissenschaftliche Nachforschungen betrachten zu können, muss als fraglich betrachtet werden; schon allein deshalb, weil sie dabei weder ein konkretes Erkenntnisziel verfolgen, noch systematisch bzw. entsprechend einer (auch nur einer selbstentwickelten) Methodik vorgehen, noch ein ernsthaftes Interesse daran zeigen, die Ergebnisse ihrer Nachforschungen in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Im Sinne dieser Definition sind also die meisten MetallsucherInnen derzeit SchatzgräberInnen, auch wenn sie nicht zum Zweck wirtschaftliche Vorteile aus ihrem Hobby zu ziehen nach Bodendenkmalen suchen. Ebenso tut es auch im Sinne dieser Definition nichts zur Sache, ob solche SchatzgräberInnen nun gezielt nach beweglichen Bodendenkmalen suchen, oder nur ganz allgemein nach im Erdboden verborgenen (alten) Sachen, weil sie jedenfalls jeweils billigend in Kauf nehmen, dass sie bei ihrer Suche auch bewegliche Bodendenkmale entdecken könnten.

<sup>21</sup> Dies ist übrigens ganz unabhängig davon, ob man Personen, die Ausgrabungen zur Entdeckung von (auch oder ausschließlich nur beweglichen) Bodendenkmalen durchführen wollen, dadurch von rein profitorientierten „Schatzgrabungen“ abbringen und zur sachgerechten wissenschaftlichen Dokumentation ihrer Grabungen motivieren will, dass man solche, die ihre Ausgrabungen wissenschaftlich adäquat durchführen, mit dem Erwerb eines Eigentumsanteils oder sogar dem exklusiven Eigentumstitel an von ihnen gefundenen und wissenschaftlich adäquat dokumentierten beweglichen Bodendenkmalen belohnt. Es lässt sich sogar argumentieren, dass die gemeinwohlförderliche wissenschaftlich adäquate Ausgrabung und Erforschung von Bodendenkmalen zeigt, dass der, der ein Bodendenkmal derart gemeinwohlförderlich behandelt dadurch nachgewiesen hat, dass er ein geeigneter Verwalter des öffentlichen Interesses an diesem Denkmal ist und daher auch die rechtliche Verfügungsgewalt über dieses ausüben kann (siehe dazu auch schon Karl 2017b).

Es folgt also aus der Tatsache, dass Bodendenkmale Gemeinwohlgüter sind, keineswegs zwingend, dass bewegliche Bodendenkmale automatisch im Wege eines archäologischen Schatzregals ins Staats- bzw. Landeseigentum übergehen müssen. Privateigentum an Denkmalen, auch von Personen, die ihre Eigentumsrechte an dem Denkmal für wirtschaftlichen Profit nutzen wollen, ist per se nicht problematisch, wie die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit aller unbeweglichen Denkmale (inklusive Bodendenkmale) in Privateigentum steht, hinreichend beweist. Dies hat sogar einen gewissen – wenigstens fiskalischen – Vorteil gegenüber allgemeinem Staatseigentum an Denkmalen, weil in einem solchen Fall die aus dem öffentlichen Erhaltungsinteresse resultierenden Lasten (z.B. die Kosten für notwendige Erhaltungsmaßnahmen) den privaten Eigentümer und nicht die öffentliche Hand treffen. So lange sich der Privateigentümer bei der Ausübung seiner privaten Eigentumsrechte im Sinne der Verpflichtung zum gemeinwohlnützlichen Gebrauch seines Eigentums verhält (Art. 14 Abs. 2 GG), spricht nicht das Mindeste gegen Privateigentum auch an beweglichen Bodendenkmalen.

Dies gilt übrigens auch bei multikausal motivierten Ausgrabungen von Bodendenkmalen, d.h. bei Ausgrabungen, die dafür durchgeführt werden, um sowohl wissenschaftlichen als auch wirtschaftlichen Profit aus ihnen zu ziehen. Es spricht nicht einmal etwas dagegen, dass ein Ausgräber, der (bewegliche) Bodendenkmale zu entdecken versucht, diese nur deshalb wissenschaftlich adäquat behandelt, weil ihm dadurch (die oben erläuterte Möglichkeit des Erwerbs privater Eigentumsrechte in diesem Fall vorausgesetzt) ein Eigentumstitel an seinen Funden erwächst, den er dann zum Erzielen wirtschaftlichen Profits rechtmäßig an am Erwerb seiner Funde interessierte Dritte übertragen möchte (d.h. Bodendenkmale ausgräbt, um sie gewinnbringend verkaufen zu können). Das mag zwar der derzeitigen archäologischen Berufsethik widersprechen, aber diese ist keineswegs allgemeinverbindlich. Davon abgesehen ist es auch ganz grundsätzlich nichts Verwerfliches, mit wissenschaftlich adäquatem Handeln wirtschaftlichen Profit erzielen zu wollen, und diese Absicht ist auch nicht gemeinwohlschädigend, wie die Tatsache, dass schließlich auch professionelle ArchäologInnen mit ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ihren Lebensunterhalt verdienen wollen (d.h. durch ihre Berufsausübung wirtschaftlichen Profit erzielen wollen) ihrerseits hinreichend beweist. Relevant ist also eigentlich nur die Frage, ob das in Frage stehende Verhalten aufgrund der aus ihm resultierenden Handlungsfolgen als gemeinwohlnützlich oder gemeinwohlschädlich zu betrachten ist; unabhängig davon, ob damit letztendlich der Handelnde auch wirtschaftlichen Profit zu erzielen beabsichtigt oder nicht.

<sup>22</sup> Ein konkretes Erkenntnisziel ist die Beantwortung einer oder mehrerer spezifischer Forschungsfragen. Ein solches liegt bei Rettungsgrabungen in der Regel nicht oder bestenfalls in einem sehr übertragenen Sinn vor: zwar wird selbstverständlich von den die Rettungsgrabung durchführenden, professionellen ArchäologInnen in der Regel versucht, die bei der Grabung entdeckten Bodendenkmale zu datieren, eine kulturelle bzw. typologische Zuordnung vorzunehmen, etc. Die Beantwortung dieser Forschungsfragen ist aber eigentlich kein

---

konkretes Ziel der Rettungsgrabung, und die Rettungsgrabung verfolgt an sich überhaupt kein konkretes Erkenntnisziel. Vielmehr geht es darum, möglichst alle derzeit als relevant betrachteten, im Bodendenkmal gespeicherten historischen Informationen in ein anderes Informationsspeichermedium zu übertragen, damit diese nicht verloren gehen, sondern zu späterer Zeit, vermutlich von anderen Wissenschaftlern als jenen, die die Rettungsgrabung durchführen, zur Beantwortung konkreter Forschungsfragen bzw. zum Erreichen konkreter Erkenntnisziele verwendet werden können. Die Rettungsgrabung hat in diesem Sinn also kein konkretes Erkenntnisziel, sondern dient in erster Linie nur der Erhaltung des im betroffenen Bodendenkmal enthaltenen Erkenntnispotentials. Damit ist die Rettungsgrabung aber eben im engeren Sinn eigentlich keine wissenschaftliche Untersuchung, sondern eben eine denkmalpflegerische Erhaltungsmaßnahme: dass das Denkmal vielleicht bei seiner Erhaltung durch Dokumentation nebenbei auch erforscht wird bzw. sich durch die Entdeckung seiner Bestandteile (wie typochronologisch aussagekräftiger, beweglicher Kleinfunde) ganz zufällig auch neue wissenschaftliche Erkenntnis ergibt, ist sozusagen eine erwünschte Nebenwirkung, aber keine Voraussetzung.

<sup>23</sup> Vielmehr genügt es völlig, wenn die eine Rettungsgrabung im Feld durchführenden ArchäologInnen alle von ihnen getätigten und als relevant erachteten Beobachtungen sachgerecht dokumentieren und die dabei erzeugten Unterlagen (Pläne, Fotos, Vermessungsprotokolle, Kontextblätter, etc.) sowie soweit notwendig einen zusammenfassenden Gesamtbericht dem für die Archivierung der Grabungsergebnisse zuständigen archäologischen Archiv übermitteln. Ob und inwieweit z.B. der Grabungsbericht dann auch als wissenschaftliche Publikation (wie z.B. als Fundbericht in einer dafür vorgesehen wissenschaftlichen Zeit- oder Jahresschrift) veröffentlicht wird, ist wenigstens im Prinzip unwesentlich (wenn auch natürlich aus wissenschaftlicher Sicht wünschenswert). Wichtig ist grundsätzlich nur, dass die ursprünglich im Bodendenkmal selbst gespeicherten historischen Informationen aufgezeichnet und sachgerecht archiviert wurden, nicht, ob sie dann auch von irgendjemandem publiziert werden.

<sup>24</sup> Im Fall, dass Bodendenkmale durch geplante Handlungen des Grundeigentümers gefährdet werden, treffen nämlich zwei miteinander konkurrierende, berechnete Interessen aufeinander, die beide hochrangige rechtliche Schutzgüter sind. Das ist einerseits das private Interesse des Grundeigentümers am Schutz seines durch Art. 14 GG bzw. Art. 5 StGG gewährleisteten Rechts, sein Eigentum willkürlich zu nutzen; und andererseits das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Bodendenkmale, das ebenfalls explizit verfassungsgesetzlich geschützt ist (siehe dazu Endnote 19) oder sich wenigstens aus dem Kulturstaatsprinzip ableiten lässt (Krischok 2016, 135 samt Verweis auf weiterführende Literatur). Der Eigentümer will das Grundstück verbauen, wodurch es zur Zerstörung allfällig darauf kommender Bodendenkmale kommen würde, der Staat hingegen diese möglichst unverändert erhalten, damit sie auch noch für zukünftige Forschungen zur Verfügung stehen.

Nachdem diese beiden Interessen einander grundsätzlich einmal entgegenstehen, sind sie gegeneinander abzuwägen und, vernachlässigt man vorerst einmal die Möglichkeit eines Interessensausgleichs, auf Basis dieser Abwägung zu entscheiden, welches der beiden Interessen das andere überwiegt. Diese Abwägung kann nur zu einem von zwei Ergebnissen führen: entweder es überwiegt das private Interesse des Grundeigentümers, in welchem Fall ihm die von ihm geplante Handlung zu gestatten ist, wobei dann eben die davon betroffenen Bodendenkmale zerstört werden; oder es überwiegt das öffentliche Erhaltungsinteresse, in welchem Fall dem Grundeigentümer seine geplante Handlung verboten wird. Das eine Interesse muss also unter dieser Voraussetzung vollständig dafür aufgegeben werden, dass das andere Interesse vollständig befriedigt werden kann.

Es kann jedoch auch versucht werden, einen Kompromiss zwischen diesen beiden Interessen zu finden, d.h. einen Interessensausgleich herbeizuführen. An dieser Stelle greift das Verursacherprinzip an, bei dem beide Parteien eine gewisse Beschneidung ihres jeweiligen Interesses dafür in Kauf nehmen, um es in beschränkterem Maß als eigentlich erhofft befriedigen zu können. Der Staat verzichtet in diesem Fall auf die – bevorzugte – Erhaltung der betroffenen Bodendenkmale in situ und begnügt sich mit der – weniger wünschenswerten, aber im Vergleich mit der vollständigen, wissenschaftlich nicht dokumentierten Zerstörung des Denkmals immer noch zu bevorzugenden – Erhaltung dieser Denkmale durch wissenschaftliche Dokumentation der in ihnen gespeicherten historischen Informationen. Der Eigentümer trägt dafür die Last (d.h. die Kosten) dieser Erhaltungsmaßnahmen, weil deren Durchführung ja überhaupt erst aufgrund seiner geplanten Handlungen notwendig wird. Es muss in diesem Fall also nicht ein Interesse vollständig aufgegeben werden, damit das andere befriedigt werden kann, sondern beide Parteien erreichen eine – wenn auch nicht optimale – Befriedigung ihrer jeweiligen Interessen.

Forschung spielt in diesem Interessensausgleich keine bzw. bestenfalls eine extrem untergeordnete Rolle: der Grundeigentümer hat (wenigstens grundsätzlich einmal) überhaupt kein Interesse an der Erforschung der Bodendenkmäler; und auch der Staat als Vertreter des öffentlichen Interesses an Bodendenkmälern kein konkretes Forschungs-, sondern in diesem Kontext nur ein Erhaltungsinteresse. Zwar dient die Erhaltung der



---

Bodendenkmäler, wie in diesem Beitrag erläutert, letztendlich der Gewährleistung der Möglichkeit, dass WissenschaftlerInnen diese (auch in Zukunft noch) erforschen können. Aber diese Erforschung ist im konkreten Interessenskonflikt irrelevant, weil das vom Staat als probat erachtete Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, eben gerade nicht die sofortige Erforschung aller Bodendenkmale, sondern bloß ihre bestmögliche Erhaltung als Forschungsquelle ist.

Die Erforschung der Bodendenkmale ist vielmehr ein Interesse der „freien“ archäologischen Wissenschaft. Wie ArchäologInnen ihre Forschungen finanzieren, ist daher deren Problem. Der Staat kann dem Grundeigentümer die Forschungskosten nicht aufbürden: er würde dadurch nämlich den Grundeigentümer zugunsten eines Dritten (des Forschers) sowohl seines Rechts über sein Eigentum zu entscheiden berauben als ihm dafür auch noch wirtschaftliche Lasten aufbürden. Schließlich will der Grundeigentümer „seine“ Bodendenkmale nicht erforschen, sondern nur in situ zerstören. Damit steht sein Interesse aber in gar keinem Konflikt mit dem allfällig bestehenden Forschungsinteressen der WissenschaftlerInnen: wenn diese die betroffenen Bodendenkmale durch Ausgrabungen untersuchen wollen, wollen sie diese ja ebenso zerstören wie er. Sie könnten sich also sicher einigermaßen problemlos mit ihm darauf einigen, dass sie auf ihre eigenen Kosten auf seinem Grund graben dürfen. Damit können sie ihr Interesse an der Erforschung dieser Bodendenkmale und er seines an deren Entsorgung vollständig befriedigen. Der Staat braucht und darf hier also gar nicht intervenieren.

Dem Verursacher können letztendlich nur Kosten aufgetragen werden, die zur Befriedigung seines eigenen Interesses notwendig sind. Das sind im konkreten Fall aber nur solche, die dafür notwendig sind, dass er von den Bodendenkmalen befreit wird, die ihn, so lange sie sich auf seinem Grundstück befinden, an der sonst zulässigen, willkürlichen Ausübung seines Eigentumsrechts hindern. Hindern tut ihn daran jedoch nur die in situ-Erhaltung dieser Bodendenkmale, nicht eine angeblich oder tatsächlich bestehende Notwendigkeit für die Wissenschaft, diese auch (jetzt oder zu späterer Zeit) erforschen zu können.

Dieses Hindernis wird durch die Erhaltung der Bodendenkmale durch Dokumentation beseitigt; alles was darüber hinausgeht ist hingegen Sache des Staates bzw. der archäologischen Wissenschaft, deren Interesse die langfristige Erhaltung und Erforschung der Bodendenkmale ist. Daher können auch die über die reine Erhaltung durch Dokumentation entstehenden Kosten, wie z.B. für die Langzeitarchivierung der erzeugten Dokumentation und ausgegrabenen beweglichen Kleinfunde, die wissenschaftliche Untersuchung und Auswertung der derart archivierten Quellen und für eine allfällige Publikation etc., dem „Verursacher“ einer Rettungsgrabung nicht aufgebürdet werden: er verursacht diese Kosten nämlich nicht, sondern diese Kosten werden vielmehr durch das öffentliche Interesse an der dauerhaften Erhaltung der archäologischen Quellen und dem wissenschaftlichen Interesse an ihrer Erforschung verursacht, d.h. Verursacher dieser (Folge-) Kosten sind der Staat bzw. die Wissenschaft.

<sup>25</sup> Bodendenkmale werden seit langem durch die Denkmalbehörden vor der Öffentlichkeit möglichst versteckt (das äußert sich in einigen deutschen Ländern sogar in den Gesetzestexten, die verlangen, dass öffentlich einsehbare Denkmallisten geführt werden, Bodendenkmale jedoch explizit aus der öffentlichen Einsichtnahme ausnehmen bzw. für das Recht zu Einsichtnahme in die Bodendenkmalliste das Vorliegen eines berechtigten Interesses zur Voraussetzung machen; so z.B. § 6 Abs. 1 DSchG Hamburg). Ihre aktive Nutzung – die primär einmal wissenschaftlicher Natur sein muss, weil Bodendenkmäler eben andere Denkmalfunktionen überhaupt erst erfüllen können, wenn sie entdeckt und wenigstens grundlegend wissenschaftlich untersucht wurden – wird der Öffentlichkeit außer in einem extrem eng gefassten und fachlich scharf reglementierten Umfeld – in Ausstellungen in Museen hinter Glas, in Medienberichten und Dokumentationen und in wissenschaftlichen Fachpublikationen für (vorwiegend) passive Konsumation – z.B. durch Nachforschungs- bzw. Grabungsgenehmigungen verboten und ihr jede Möglichkeit Entscheidungen über das Schicksal von archäologischen Kulturgütern auch nur zu beeinflussen, geschweige denn zu treffen, praktisch gänzlich genommen (siehe dazu schon Karl 2016). Der einzige Nutzen, der damit der Öffentlichkeit aus archäologischen Kulturgütern entsteht, ist der, den wir meist abwertend kommentieren, wenn er realisiert wird: die Befriedigung von Sensationslust und Neugier, wenn wieder einmal ein „sensationeller Schatzfund“ gemacht wurde, der medial ausgeschlachtet wird; und das in der Regel nicht von uns, sondern in erster Linie von JournalistInnen. Inzwischen geht die archäologische Denkmalpflege wie bereits erwähnt sogar häufig so weit, dass selbst die Nutzbarkeit von Bodendenkmalen durch die akademisch ausgebildete, wissenschaftliche Fachwelt mehr und mehr beschränkt wird: das zeigt sich an der im oben zitierten Gutachterkommentar propagierten Prioritätensetzung; aber eben auch daran, dass Denkmalämter zunehmend einen Vorrang staatlicher (d.h. ihrer eigenen) Forschungsvorhaben vor denen Dritter (inklusive professionellen WissenschaftlerInnen) postulieren (siehe dazu Krischok 2016, 137 mit Belegverweisen; man beachte auch ihre dort ausgedrückte Einschätzung dieser Ansicht als verfassungswidrig), während ihre Ressourcen dafür stetig schrumpfen. Manche Denkmalämter sind zwischenzeitlich sogar so weit gegangen, sich in offensichtlich rechts- und verfassungswidriger Weise durch als Bescheidaufgaben vorgeschriebene Richtlinien entschädigungslos exklusive Publikationsrechte an den bei

---

genehmigten Nachforschungen durch diese durchführenden WissenschaftlerInnen gewonnenen Dokumentationsunterlagen und Erkenntnissen anzueignen (siehe dazu z.B. HessenArchäologie 2015, 4; vgl. HessenArchäologie 2017, 4) und diesen somit sowohl wirtschaftliche Nutzungsrechte als auch das integral zur Wissenschaftsfreiheit gehörende Recht zur freien Publikation ihrer Erkenntnisse zu nehmen. Dadurch wurde die archäologische Wissenschaft eigentlich sogar einer staatlichen Zensur unterworfen, archäologische Amtsongane maßten sich also sogar das Recht an, die Publikation ihnen nicht genehmer Erkenntnisse zu untersagen.